

AMTSBLATT

des Landkreises
Meißen

www.kreis-meissen.de



Nummer 11

Montag, 29. Dezember 2008

Das war 2008 ...

✓ Januar

Landrat Arndt Steinbach begrüßt die am 9. Januar vom Bundesbildungsministerium vorgestellte Qualifizierungsinitiative der Bundesregierung. Sie beinhaltet u. a. ein Konzept zur besseren Förderung von Jugendlichen, die sich mehrfach erfolglos um eine Lehrstelle bemüht haben. „Damit wird auf Bundesebene eingeführt, was bei uns im Landkreis seit 2005 erfolgreich funktioniert“, so der Landrat.

Am 11. Januar erscheint die 1. Ausgabe des gemeinsamen Amtsblattes der Landkreise Meißen und Riesa-Großenhain. Bis zur Kreisfusion im August berichtet das Blatt regelmäßig und ausführlich über die Etappen der Vorbereitung auf die Reform.



Die Rettungswache im Ortsteil Leckwitz der Gemeinde Nünchritz.

In der Gemeinde Nünchritz, Ortsteil Leckwitz, hat der Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) eine neue Rettungswache bezogen. Anliegen ist die weitere Verkürzung der Hilfszeiten für die Bevölkerung.

✓ Februar

Die Ältestenräte der Kreistage Meißen und Riesa-Großenhain treffen sich im Vorfeld der Fusion zu einer gemeinsamen Beratung in Großenhain. Auf der Tagesordnung stehen die Struktur der neuen Landkreisverwaltung, die Personalbesetzung sowie die Standort- und Raumverteilung.

Der Landkreis Riesa-Großenhain setzt sein Konzept zur Routenplanung und Ausschilderung von Reitwegen um. Insgesamt führen rund 170 Kilometer Reitwege durch den Landkreis, vorbei an 16 Reiterhöfen und 714 Wegweisern.

Im Landkreis Meißen beschließt der Jugendhilfeausschuss die von der Verwaltung vorgelegte Förderliste für investive Maßnahmen in Kitas. Im laufenden Jahr sollen ca. 2 Mio. Euro in die Einrichtungen fließen. Damit wurden seit 2005 insgesamt 8,2, Mio. Euro in Kitas investiert.



Landrat Arndt Steinbach (l.) überbringt die Glückwünsche des Landkreises Meißen zum Zusammenschluss der Innungen.

Die Bäckerinnungen von Meißen und Riesa-Großenhain/Döbeln schließen sich am 29. Januar zur Innung Meißen zusammen.



Fototermin zur ersten und einzigen gemeinsamen Kreistagsitzung am 10. April in Weinböhlen.



Den Preis für die jüngste Teilnehmerin nahm freudestrahlend die dreieinhalb Jahre alte Johanna Knauff aus Großenhain entgegen.

✓ März

Nach wie vor ungebrochen ist das Interesse am Wettbewerb des Kuratoriums zur Förderung des ländlichen Raumes der Elbe-Röder-Region. Für 2007/2008 gehen aus beiden Landkreisen 17 Bewerbungen ein, hinzu kommen um die 100 Mal- und Bastelarbeiten. Aus den Händen der Landräte Rainer Kutschke und Arndt Steinbach nehmen die Gewinner am 7. März im neuen Besucherzentrum der Winzergenossenschaft Meißen ihre Preise entgegen.

Die Instandsetzung der Kreisstraße 8075 zwischen Leuben und Graupzig ist abgeschlossen. Der Instandsetzungsbereich hat eine Länge von zwei Kilometern, die Kosten belaufen sich auf 305.000 Euro.

✓ April

Zur gemeinsamen Kreistagsitzung der Landkreise Ries-Großenhain und Meißen am 10.

Aus dem Inhalt

Seite

Amtliche Bekanntmachungen 3
 Aktuelles aus dem Landkreis 18
 Tipps, Termine und Vereine 22
 Jubiläen 22

NÄCHSTER

REDAKTIONSSCHLUSS:

Donnerstag, der 30.12.2008

NÄCHSTER

ERSCHEINUNGSTERMIN:

**Freitag,
der 09.01.2009**

Impressum:

Herausgeber:

Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21
 01662 Meißen
 Telefon: 03521/ 725 -0

Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen der Landkreisverwaltung:
 Arndt Steinbach
 Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

Verantwortlich für sonstige Bekanntmachungen der Landkreisverwaltung:

Pressestelle des Landratsamtes:
 Eberhard Franke
 Brauhausstraße 21, 01662 Meißen
 Telefon: 03521/ 7257014
 Fax: 03521/ 7257000
 E-Mail: presse@kreis-meissen.de

Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen

Riedel OHG, Verlag, Werbung,
 Öffentlichkeitsarbeit,
 H.-Heine-Str. 13a
 09247 Chemnitz, OT Röhrsdorf;
 Tel.: 03722/502000
 Fax: 03722/502001
 E-Mail: verlag@riedel-ohg.de
 Inhaber: Annemarie und Reinhard Riedel

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint 14tägig, kostenlos an bekanntgegebenen Verteilpunkten in den Landkreisen. Einzel Exemplare zum Versand bzw. als Abonnement werden vom Verlag gegen Versandkostenrechnung verschickt. Das Amtsblatt kann auch im Internet gelesen werden unter: www.kreis-meissen.de und www.riesa-grossenhain.de

April beschließen die Kreisräte den gemeinsamen Klinikverbund Großenhain-Meißen-Radebeul-Riesa. Mit dem Beschluss soll eine Konkurrenzsituation der Kliniken innerhalb des künftigen Landkreises ausgeschlossen werden.

Der Landkreis Meißen stellt aus seinem Haushalt zusätzlich 30.000 Euro für die Mehrgenerationenarbeit zur Verfügung. Begünstigt sind fünf Einrichtungen bzw. Träger in Radebeul, Coswig, Meißen und Nossen.

Freie Fahrt durch Treugeböhla. Der 3. Bauabschnitt der Kreisstrasse 8514 in der Ortslage Zabeltitz-Treugeböhla kann sechs Wochen früher als geplant abgeschlossen werden. Alles in allem wurde in diesen Bauabschnitt eine Mio. Euro investiert.

Mai

Wieder weniger Arbeitslose. Der Landkreis Meißen weist die niedrigste Arbeitslosenquote in ganz Sachsen auf (10,6 Prozent).

Der „Lommatzcher Landkorb“, ein Gemeinschaftsprojekt von Landratsamt und Caritasverband zur Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, ist nach einjähriger Laufzeit erfolgreich beendet worden. Drei Teilnehmer gründen eine Genossenschaft und machen sich selbständig.

Mit 60.000 Euro beteiligt sich der Landkreis Riesa-Großenhain am Beschäftigungsprojekt Kommunal-Kombi. Dadurch sollen etwa 70 Arbeitsplätze geschaffen werden, für zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten in Städten, Gemeinden oder beim Landkreis.

Juni

Ab dem 1. Juni findet die Arbeit des Runden Tisches Familie des Landkreises Meißen im Lokalen Bündnis für Familie, einer Initiative des Bundes, die lokale Aktivitäten unterstützt, ihre Fortführung. Anlässlich einer großen Kindertagsveranstaltung in Lommatzsch wird erstmals das familienfreundlichste Unternehmen des Landkreises ausgezeichnet.

Landrat Arndt Steinbach gewinnt die Landratswahlen am 8. Juni souverän mit 56,7 Prozent.

Die Kreistage Riesa-Großenhain und Meißen vereinbaren vertraglich wesentliche Eckpunkte der Landkreisfusion. Dies sind u. a. Vereinbarungen zum Sitz des Landratsamtes, zu den Außenstellen, zu Schulstandorten, Krankenhäusern und Sparkasse. Im Vorfeld der Fusion sind die Umzüge der ersten Ämter angelaufen.

Die Sächsische Aufbaubank befürwortet die Förderung von Sanierungsarbeiten am Beruflichen Schulzentrum in der Langen Straße in Riesa. An den Objekten in der Großenhainer Poststraße und der Außenstelle in der Heinrich-Heine-Straße sind die Arbeiten weitgehend abgeschlossen.

Juli

Der Kreistag genehmigt den Verkauf der Personennahverkehrsgesellschaft (PNN) Riesa-Großenhain an die Verkehrsgesellschaft Meißen (VGM). Damit wird eine kurzfristige Verschmelzung von PNN und VGM angestrebt.



Der Bundesminister (l.) würdigte in seiner Laudatio die Verdienste von Landrat Rainer Kutschke.

Viele Weggefährten kommen am 11. Juli in das Kulturschloss nach Großenhain, um Rainer Kutschke aus dem Amt des Landrates des Landkreises Riesa-Großenhain zu verabschieden. Bundesminister Thomas de Maizière erinnert sich in seiner Laudatio an viele persönliche Begegnungen mit dem couragierten Kommunalpolitiker.

August

Ab dem 1. August umfasst der Landkreis Meißen eine Fläche von 1452,2 Quadratkilometern; in den 10 Städten und 26 Gemeinden leben mehr als 260.000 Einwohner. Die Fusion der beiden Altlandkreise Riesa-Großenhain und Meißen ist vollzogen.

Die Stadt Großenhain erfüllt die Kriterien einer 1a-Einkaufsstadt. Oberbürgermeister Burkhard Müller erhält am 5. August die Urkunde aus den Händen von Carsten Schmitt, Chefredakteur Mittelstand der ‚markt intern‘ Verlagsgruppe.



Großenhain punktete vor allem durch die Belegung der Innenstadt und die Stärkung der Einzelhandelsstrukturen.

Am 28. August findet im Beruflichen Schulzentrum Meißen die konstituierende Sitzung des neuen Kreistages statt. Auf der Tagesordnung steht u. a. die Besetzung der Ausschüsse. Darüber hinaus beschließen die Kreisräte mehrere Satzungen.

September

Das Kuratorium zur Förderung des ländlichen Raumes schreibt seine Preise für das Wettbewerbsjahr 2008/2009 aus. Nach Ansicht von Landrat Arndt Steinbach ist der „ländliche Raum das bestimmende Moment unserer Heimat“. Das Kuratorium soll deshalb auch im neuen Landkreis die Vielfalt der Veränderungen im ländlichen Raum begleiten.



Fahrzeugübergabe am 15. September auf dem Hof des Landratsamtes.

Die Kreisverkehrswacht leistet eine unverzichtbare Präventionsarbeit auf dem Gebiet der Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit. Am 15.9. übergibt Landrat Arndt Steinbach dem Vorsitzenden Hans Richter die Zündschlüssel für einen silbergrauen Peugeot. Mit diesem PKW fahren die Vereinsmitglieder jetzt zu Übungen oder Projekten in Schulen oder Kindergärten bzw. zu Lehrgängen oder Schulungen für Erwachsene.

☑ Oktober

Auf der Tagesordnung des Oktober-Kreistages steht die Wahl der drei Beigeordneten des Landkreises. Die Kreisräte wählen Albrecht Hellfritzsch zum 1. Beigeordneten, Ulrich Zimmermann zum 2. Beigeordneten und Andreas Herr zum 3. Beigeordneten.

Eine positive Bilanz zieht das Amt für Arbeit und Soziales am Ende des Prüfungszeitraumes

2008 bezüglich der Ausbildung seiner jugendlichen Hilfeempfänger im „Meißner Modell“. 108 Jugendliche wurden nach zwei- bzw. dreijähriger Lehrzeit zur Abschlussprüfung angemeldet. 86 bestanden mit teilweise sehr guten Ergebnissen, die weniger Erfolgreichen absolvieren eine Nachprüfung.

☑ November

Marleen Herr aus Weinböhlen ist neue sächsische Weinkönigin. Zur Wahl am 7. November im Zentralgasthof ihres Heimatortes setzt sie sich souverän gegen ihre Mitbewerberinnen durch.



Dank vieler Sponsoren kann Weinkönigin Marleen Herr mit einem silberfarbenen VW Passat durch ihr Reich und zu ihren zahlreichen Terminen fahren.

In Großenhain wird die Weßnitzer Straße vorfristig übergeben. Etwa 700.000 Euro haben sich Landkreis und Stadt die Sanierungsarbeiten kosten lassen.

Das Kreisjugendamt hat die Arbeiten am ersten gemeinsamen Jugendhilfeplan für den neuen Landkreis Meißen beendet. Das Papier

soll im Dezember-Kreistag beschlossen werden; es bietet die Grundlage für eine tragfähige Finanzierung der vielfältigen Angebote und orientiert sich an den Interessen der Jugendlichen.

☑ Dezember

Die Tradition der Stipendiatenkonzerte aus dem Altlandkreis Riesa-Großenhain soll auch im neuen Landkreis fortgeführt werden. Beigeordneter Ulrich Zimmermann überreicht am 2. Dezember in Großenhain Jahresstipendien an besonders begabte Musikschüler.



Ein Stipendium für Dominik Schwetlick (l.), einen engagierten, außerordentlich talentierten Klavierspieler und Orchestermusiker.

Der Kreistag beschließt am 18. Dezember den Haushalt des Landkreises für das Jahr 2009. Vom Gesamtvolumen von 305.078.000 Euro entfallen 281.477.600 Euro auf den Verwaltungs- und 23.600.400 Euro auf den Verwaltungshaushalt. Investitionsschwerpunkt ist der Kreisstraßenbau.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Zu seiner 2. Sitzung am 04.12.2008 fasste der Verwaltungsausschuss des Kreistages Meißen folgende Beschlüsse

Beschlussgegenstand:

Einführung eines JobTickets im Landratsamt Meißen
BESCHLUSS

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS BESCHLIEBT:

Der Verwaltungsausschuss stimmt der Einführung des JobTickets im Landratsamt Meißen zu.

Beschluss Nr.: 08/5/0144

Beschlussgegenstand:

Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln zur Beschaffung von Technik für die Kreisstraßenmeisterei
BESCHLUSS

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS BESCHLIEBT:

Der Verwaltungsausschuss beschließt die außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 153.000,00 EUR im Vermögenshaushalt 2008 zur Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten für die Kreisstraßenmeisterei auf der HHst. 65300.93510 in Höhe von 81.850,00EUR und der HHst. 65300. 93520 in der Höhe von 71.150,00 EUR.

Beschluss Nr.: 08/5/0087

Zu seiner 2. Sitzung am 27.11.2008 fasste der Jugendhilfeausschuss des Kreistages Meißen folgende Beschlüsse

Beschlussgegenstand:

Änderung der Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach SächsKitaG im bisherigen Landkreis Riesa-Großenhain vom 01.09.2008-31.08.2009
BESCHLUSS

DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS BESCHLIEBT:

Die mit Beschluss A 4/08 des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Riesa-Großenhain vom 22.05.2008 beschlossene Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach SächsKitaG im bisherigen Landkreis Riesa-Großenhain für den Zeitraum vom 01.09.2008 bis zum 31.08.2009 wird für die Planungsregionen Röderau – (Nr. 6) und Zabeltitz – (Nr. 7) wie folgt geändert:

1. In der **Planungsregion Röderau – (Nr. 6)** wird mit Wirkung ab 01.10.2008 das Angebot an Betreuung für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren durch die Neuaufnahme von **3** Kindertagespflegeplätzen gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG erweitert und in die geplanten Kapazitäten aufgenommen.
2. In der **Planungsregion Zabeltitz – (Nr. 7)** ist beabsichtigt, mit Wirkung ab 01.01.2009 die Kapazität der Einrichtung Nr. 60 – Kindertagesstätte „Am Storchennest“, Am Park 13, 01561 Zabeltitz um 8 Plätze (davon 7 Plätze für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren und 1 Platz für Kinder im Kindergartenalter) auf **83 Plätze** zu erweitern.

Beschluss Nr.: 08/5/0101

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlussgegenstand:

Änderung der Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach SächsKitaG im bisherigen Landkreis Meißen vom 01.09.2008-31.08.2009

BESCHLUSS

DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS BESCHLIEBT:

Die mit Beschluss 08 / 4 / 0537 des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Meißen vom 26.06.2008 beschlossene Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach SächsKitaG im bisherigen Landkreis Meißen für den Zeitraum vom 01.09.2008 bis zum 31.08.2009 wird für die Planungsregionen Lommatzsch und Nossen wie folgt geändert:

1. In der **Planungsregion Lommatzsch** wird mit Wirkung ab 25.09.2008 das Angebot an Betreuung für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren durch die **Neuaufnahme von 10 Kindertagespflegeplätzen** gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG erweitert und in die geplanten Kapazitäten aufgenommen.
2. In der **Planungsregion Nossen** wird mit Wirkung ab 01.09.2008 die Kapazität der Einrichtung „Kita Kunterbunt“- Hort Grundschule, Schulstr. 19, 01683 Nossen um 20 Plätze für Hortkinder **auf 170 Plätze** und zum 01.01.2009 um 10 auf **180 Plätze** erweitert.

Beschluss Nr.: 08/5/0102

Beschlussgegenstand:

Richtlinie des Landkreises Meißen zur Zahlung von laufenden Geldleistungen an Tagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII

BESCHLUSS

DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS BESCHLIEBT:

1. Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages Meißen beschließt die Richtlinie des Landkreises Meißen zur Zahlung von laufenden Geldleistungen an Tagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII.
2. Der Beschluss Nr. A V – 1/00 des Jugendhilfeausschusses des ehemaligen Landkreises Riesa-Großenhain vom 02.02.2000 wird zum 31.12.2008 aufgehoben.

Beschluss Nr.: 08/5/0107

Beschlussgegenstand:

Richtlinie des Landkreises Meißen zur Verfahrensweise bei der Übernahme der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen sowie in Tagespflege

BESCHLUSS

DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS BESCHLIEBT:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des Landkreises Meißen zur Verfahrensweise bei der Übernahme der Elternbeiträge gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen sowie in Kindertagespflege gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG ab 01.01.2009.

Beschluss Nr.: 08/5/0142

Beschlussgegenstand:

Richtlinie zur Erstattung von Beiträgen zur Unfallversicherung und Alterssicherung von Pflegeeltern nach § 39 Abs. 4 SGB VIII

BESCHLUSS

DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS BESCHLIEBT:

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages Meißen beschließt die „Richtlinie zur Erstattung von Beiträgen zur Unfallversicherung und Alterssicherung von Pflegeeltern nach § 39 Abs. 4 SGB VIII“ rückwirkend zum 01.08.2008.

Beschluss Nr.: 08/5/0103

Beschlussgegenstand:

Richtlinie zur Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse

BESCHLUSS

DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS BESCHLIEBT:

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages Meißen beschließt die Richtlinie zur Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse rückwirkend ab 01.08.2008.

Der Beschluss Nr. 07/4/0367 des Jugendhilfeausschusses Meißen vom 15.11.2007 sowie der Beschluss Nr. A 16/07 des Jugendhilfeausschusses Riesa-Großenhain vom 22.11.2007 werden rückwirkend zum 31.07.2008 aufgehoben.

Beschluss Nr.: 08/5/0104

Beschlussgegenstand:

Richtlinie des Landkreises Meißen zur Förderung von Leistungen der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII 2. Kapitel, 1. Abschnitt § 11 (3) Nr. 5 (Kinder- und Jugendberufshilfe)

BESCHLUSS

DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS BESCHLIEBT:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Meißen beschließt die Richtlinie zur Förderung von Leistungen der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII 2. Kapitel, 1. Abschnitt § 11 (3) Nr. 5 (Kinder- und Jugendberufshilfe).

Beschluss Nr.: 08/5/0098

**Neuvergabe bzw. Neuregelung bestehender Fleischhygienebezirke
Ausschreibung tierärztlicher Tätigkeiten**

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt informiert im Rahmen der Neuvergabe, Änderung bzw. Neuordnung von Fleischhygiene - Kontrollbezirken über folgende - Ausschreibung tierärztlicher Tätigkeiten - bezüglich der Durchführung der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchungen

Zum 01.02.2009 wird der Fleischhygienebezirk 19, bestehend aus folgenden Ortsteilen der Gemeinde Nauwalde, Röderaue und Wülknitz:

Gemeinde	Ortsteile
Gemeinde Nauwalde	Nieska Schweinfurth Spansberg
Gemeinde Röderaue	Frauenhain Koselitz Pulsen Raden
Gemeinde Wülknitz	Heidehäuser Lichtensee Peritz Streumen Tiefenau

zur Durchführung der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung an eine/n niedergelassene/n Tierärztin/Tierarzt neu vergeben. Im diesem Jahr wurden im betroffenen Gebiet amtliche Untersuchungen unter anderem bei folgender Anzahl an Schlachtieren durchgeführt: 8 Rinder, 113 Schweine, 6 Schafe. Die genannte Tätigkeit beinhaltet im Bedarfsfall ebenso die Vertretung anderer in den benachbarten Fleischhygienebezirken verantwortlicher und amtlich beauftragter Tierärzte. Die Vergütung erfolgt gemäß des entsprechenden Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (in der jeweils geltenden Fassung) in Verbindung mit der Gebührenregelung des Landkreises Meißen. Sollten Sie Interesse an dieser Vergabe und der künftigen Ausübung der damit verbundenen Tätigkeiten haben, so teilen Sie dies bitte bis spätestens zum **14.01.2009** im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen (Dienstsitz: Dresdner Straße 25, 01662 Meißen oder Außenstelle: Remonteplatz 8, 01558 Großenhain) schriftlich mit. Das Haupt- und Personalamt des Landratsamtes Meißen wird von amtswegen beteiligt. Bewerber, die bereits im Landratsamt Meißen im Rahmen der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung angestellt sind, müssen einer Bewerbung keine weiteren Unterlagen beifügen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Zu seiner 3. Sitzung am 18.12.2008 beschloss der Kreistag Meißen folgende Satzungen

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Meißen

Der Kreistag des Landkreises Meißen hat am 18. Dezember 2008 auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Meißen beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Meißen vom 28. August 2008 (Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 05. September 2008, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird nach Nr. 33. folgende Nr. 33 a eingefügt:
die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan besonders ausgewiesenen Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie sonstige freiwillige Leistungen als einmalige jährliche Leistung über 150.000,00 EUR.
 2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:
 - a) der Verwaltungs- und Finanzausschuss (Verwaltungsausschuss)
 - b) der Technische Ausschuss
 - c) der Sozialausschuss
 - d) der Jugendhilfeausschuss
 - b) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:
 - a) im Verwaltungsausschuss 28 Kreisräte
 - b) im Technischen Ausschuss 28 Kreisräte
 - c) im Sozialausschuss 28 Kreisräte
 - d) im Jugendhilfeausschuss stimmberechtigte und beratende Mitglieder nach den Vorschriften des Landesjugendhilfegesetzes. Das Nähere regelt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises.
 3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) § 7 Abs. 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan besonders ausgewiesenen Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie sonstige freiwillige Leistungen als einmalige jährliche Leistung über 7.500,00 EUR bis 150.000,00 EUR;
 - b) § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - alle Hochbauangelegenheiten des Landkreises
 - alle Straßenbauangelegenheiten des Landkreises
 - alle Abfallwirtschaftsangelegenheiten
 - und alle dazugehörigen Vergaben.
- Innerhalb dieses Aufgabebereiches entscheidet der Technische Ausschuss über:
1. die Ausführung eines Bauvorhabens von mehr als 500.000,00 EUR bis 2,5 Mio. EUR;
 2. die Genehmigung der Entwurfsplanung sowie den Vollzug des Vermögens- und des Verwaltungshaushaltes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen

von mehr als 500.000,00 bis 2,5 Mio. EUR. Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst zudem alle sonstigen technischen Angelegenheiten u. a.

- Kreis- und Regionalentwicklung,
- Umwelt,
- Wirtschaftsförderung,
- Touristische Infrastruktur,
- Ländlicher Raum,
- Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz,
- öffentlicher Personennahverkehr.

Innerhalb dieses Aufgabebereiches entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. Umsetzung und Vollzug der Förderrichtlinien des Landkreises Meißen;
2. Vollzug des Verwaltungshaushaltes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 500.000 EUR bis 2,5 Mio. EUR;
3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung über 100.000 EUR bis 500.000 EUR;
4. Bewilligung von nicht im Haushalt besonders ausgewiesenen Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie sonstige freiwillige Leistungen als einmalige jährliche Leistung über 7.500 EUR bis 150.000 EUR;
5. Beitritt bzw. Austritt aus Vereinen, Verbänden und Organisationen bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag über 10.000 EUR bis 25.000 EUR;
6. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall über 150.000 EUR bis 500.000 EUR; die Anerkennung von Vergleichen mit einem finanziellen Zugeständnis des Landkreises Meißen über 100.000 EUR bis 250.000 EUR.

Der Technische Ausschuss nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft wahr.

c) § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Die Zuständigkeit des Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Sozialplanung, insbesondere Altenhilfe-, Behinderten- und Psychiatrieplanung,
- Sozialhilfe, Altenhilfe,
- Hilfe für Behinderte und psychisch Kranke,
- Grundsicherung für Erwerbsfähige nach SGB II,
- alle sonstigen Angelegenheiten in Ausführung der Sozialgesetzbücher (SGB), soweit nicht die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses begründet ist,
- freie Wohlfahrtspflege,
- Gesundheitsvorsorge,
- Veterinärwesen,
- Kultur, Kunst- und Heimatpflege,
- Tourismus,
- Schulentwicklungsplanung/Schulangelegenheiten,
- Erwachsenenbildung,
- Sport.

Innerhalb der vorgenannten Geschäftsbereiche entscheidet der Sozialausschuss über:

1. Umsetzung und Vollzug der Förderrichtlinien des Landkreises Meißen, soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist;
2. Vollzug des Verwaltungshaushaltes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 500.000 EUR bis 2,5 Mio. EUR;
3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung über 100.000 EUR bis 500.000 EUR;
4. Bewilligung von nicht im Haushalt besonders ausgewiesenen Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie sonstige freiwillige Leistungen als einmalige jährliche Leistung über 7.500 EUR bis 150.000 EUR;
5. Beitritt bzw. Austritt aus Vereinen, Verbänden und Organisationen bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag über 10.000 EUR bis 25.000 EUR;
6. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall über 150.000 EUR bis 500.000 EUR; die Anerkennung von Vergleichen mit einem finanziellen Zugeständnis des Landkreises Meißen über 100.000 EUR bis 250.000 EUR.

Der Sozialausschuss nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses für das Wohnpflegeheim „Heidehäuser“ sowie die Aufgaben des Betriebsausschusses für die „Musikschule des Landkreises Meißen“ wahr.

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 in § 7 werden aufgehoben. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6.

Artikel 2

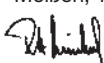
Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschlussbeanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meißen, 18. Dezember 2008


Arndt Steinbach
Landrat

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung des Landkreises Meißen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote an den Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises Meißen

Aufgrund § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) i. v. m. § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), rechtsbereinigt mit Stand vom 25. November 2007 sowie § 16 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2008 und § 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494) i.V.m. § 15 Abs.1 und 4 bis 6 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 2) erlässt der Kreistag des Landkreises Meißen nachfolgende Satzung:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt für die Nutzung außerunterrichtlicher Betreuungsangebote für Schüler der Klassenstufen 1 bis 6, die der Landkreis Meißen als Schulträger von Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sprach-, Lern- und emotional-soziale Förderung nach § 16 Abs. 2 und 3 SchulG vorhält.
- (2) Mit der Durchführung der Betreuungsangebote werden durch den Schulträger nach § 2 Nr. 2 SächsFöSchulBetrVO anerkannte Träger der freien Jugendhilfe beauftragt (nachstehend beauftragte Einrichtung genannt). Bei Aufnahme schließen die beauftragte Einrichtung und der/die Erziehungsberechtigte(n) / Personensorgeberechtigte(n) vor der ersten Inanspruchnahme der Einrichtung einen Betreuungsvertrag zur Regelung des Benutzungsverhältnisses ab.

§ 2 Beitragspflicht

Für die Nutzung von Betreuungsangeboten werden Elternbeiträge erhoben. Elternbeiträge werden nicht erhoben, soweit Schüler einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.

April 2007 (BGBl. I S. 554,567), in der jeweils geltenden Fassung, haben.

§ 3 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist/ sind der/die Erziehungsberechtigte(n) / Personensorgeberechtigte(n) des Schülers.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragsermittlung

- (1) Elternbeiträge werden vom Schulträger in Abstimmung mit der beauftragten Einrichtung und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Elternbeiträge sind die zuletzt nach § 8 SächsFöSchulBetrVO i.V. m. § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten, die sich aus den, für den ordnungsgemäßen Betrieb beauftragten Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachkosten ergeben. Diese Betriebskosten werden jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres ermittelt und bekannt gemacht.
- (3) Elternbeiträge werden jährlich den sich ergebenden Änderungen der Betriebskosten angepasst, festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Änderungen der Elternbeiträge aufgrund neu bekannt gemachter Betriebskosten werden jeweils zum nächsten 1. September wirksam.
- (4) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für die Nutzung außerunterrichtlicher Betreuungsangebote 21 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten.
- (5) Für die Absenkungsbeträge für Alleinerziehende und für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 SächsFöSchulBetrVO oder eine Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 SächsFöSchulBetrVO und eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nach dem SächsKitaG besuchen, findet die „Richtlinie des Landkreises Meißen zur Verfahrensweise bei der Zahlung der Absenkungsbeträge (Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung) gemäß § 15 SächsKitaG“ in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme

des Schülers in ein Betreuungsangebot zu Beginn des Monats, für den der Schüler angemeldet ist. Die Beitragspflicht endet mit wirksamer schriftlicher Kündigung oder dem Ausschluss des Schülers.

- (2) Der Elternbeitrag ist jeweils in voller Höhe für jeden Monat der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten. Schließzeiten, insbesondere Ferienzeiten, entbinden die Beitragspflichtigen nicht von Zahlung des Elternbeitrags.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch ungemindert zu entrichten, wenn der Schüler das Betreuungsangebot vorübergehend nicht besucht und der Betreuungsplatz freigehalten wird.
- (4) Die Elternbeiträge werden durch die beauftragte Einrichtung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages erhoben.
- (5) Der Elternbeitrag ist zum 15. eines jeden Monats fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meißen, 18.12.2008



Arndt Steinbach
Landrat

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport im Landkreis Meißen (Gebührensatzung Rettungsdienst)

Auf der Grundlage von § 32 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245) in der Fassung vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 266, 267) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2, 10 und 11 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. 418) in der Fassung vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) hat der Kreistag des Landkreises Meißen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben des Landkreises

- (1) Der Landkreis Meißen gewährleistet als Träger des Rettungsdienstes für das gesamte Kreisgebiet die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes. Er führt den Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur Finanzierung des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Meißen Benutzungsgebühren, soweit der Benutzer an keine Entgeltvereinbarung gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist.

§ 2 Gebührenerhebung

In den Fällen des § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- (1) Ab dem 1. Januar 2009 betragen die Gebühren für den Einsatz von einem Krankentransportwagen (KTW) Pauschalgebühr 60,40 Euro



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Rettungstransportwagen (RTW)	
Pauschalgebühr	236,20 Euro
Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)	
Pauschalgebühr	101,50 Euro

- (2) Bei Fernfahrten des KTW wird zusätzlich zur KTW-Pauschale ab dem 151. Kilometer 1,50 Euro pro Besetzkilometer erhoben.
- (3) Bei der Beförderung mehrerer Personen mit demselben Krankentransportwagen fällt die Pauschalgebühr für jede Person an.
- (4) Begleitpersonen können grundsätzlich nur bei Krankentransporten mitgenommen werden. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Für Begleitpersonen im Krankentransportwagen werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Die Entscheidung über die Art des einzusetzenden Krankentransportwagens treffen die Leitstellen des Landkreises entsprechend der eingegangenen Bedarfsmeldung.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) **Gebührensuldner ist:**
 1. der Benutzer,
 2. wer für die Gebührenschuld des Benutzers kraft Gesetzes (Sozialversicherungsträger) oder vertraglicher Übernahme haftet,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) **Gebührensuldner ist weiterhin,** wer einen Fehleinsatz verursacht, indem er wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert. Für Krankentransporte, die nicht bis spätestens 1 Stunde vor Fahrtbeginn abgemeldet werden, wird dem Benutzer die Gebühr in Höhe der KTW-Pauschale in Rechnung gestellt.
- (3) **Gebührensuldner ist nicht,** wer an eine Entgeltvereinbarung gem. § 32 Abs. 5, Satz 1 SächsBRKG gebunden ist.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Pauschalgebühren gemäß § 2 entstehen mit Beginn des Einsatzes.
- (2) Gegenüber Gebührenschuldern gemäß § 3 Abs. 1 entstehen

Gebühren nur dann, wenn eine Beförderung stattgefunden hat. Bei Notarzteinsetzen ohne Beförderungsleistung entsteht die NEF-Pauschalgebühr gegenüber diesen Gebührenschuldern mit Beginn der Behandlung.

- (3) Die Gebühren werden gegenüber dem Gebührenschuldner durch Bescheid festgesetzt. Sie sind zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport im Altlandkreis Meißen vom **14. Dezember 2007** sowie die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Altlandkreis Riesa-Großenhain vom 28.10.1996 außer Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meißen, 18.12.2008



Arndt Steinbach
Landrat

Gebührensatzung des Medienpädagogischen Zentrums des Landkreises Meißen (MPZ Meißen)

Auf der Grundlage des § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) i. v. m. § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), rechtsbereinigt mit Stand vom 25. November 2007 beschließt der Kreistag des Landkreises Meißen folgende Gebührensatzung des MPZ Meißen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Leistungen des MPZ Meißen sind gebührenpflichtig.
- (2) Gebühren werden nach dieser Satzung und dem ihr als Anhang beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, soweit keine anderen Bestimmungen gelten.
- (3) Bei der Neubeschaffung von im Gebührenverzeichnis nicht erfasster Medientechnik bemisst sich deren Überlassungsgebühr regelmäßig nach den im Gebührenverzeichnis aufgeführten, beschaffungspreisabhängigen Gebührenklassen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner von Gebühren ist der Nutzer von Gegenständen oder sonstigen Leistungen des MPZ Meißen. Schuldner der Gebühren ist auch, wer sich zu der Übernahme schriftlich verpflichtet hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung werden gemäß Gebührenverzeichnis gewährt.
- (2) Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung werden nicht auf die erhöhten Tagessätze der Regelgebühren gemäß § 5 (2) der Satzung des MPZ Meißen und nicht auf Servicegebühren gewährt.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Gebühren werden für die Zeit der Überlassung bzw. für Serviceleistungen erhoben.
Sie entstehen mit der Überlassung bzw. mit der Erbringung der Serviceleistung und werden bis zu einem Betrag von 100,00 EUR sofort bar fällig.

Darüber hinaus gehende Beträge werden per Gebührenbescheid mit einer Fälligkeit von 14 Tagen beginnend mit dem Datum des Bescheids erhoben. Sie können vom Gebührenschuldner jedoch auch sofort in bar beglichen werden.

- (2) Wird der vereinbarte Rückgabetermin einer überlassenen Sache ohne Zustimmung des MPZ Meißen überschritten, entstehen Gebühren gemäß den im Gebührenverzeichnis festgelegten erhöhten Tagessätzen. Diese sind sofort in bar fällig.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung überlassener Sachen entstehen Gebühren gemäß den im Gebührenverzeichnis festgelegten Sätzen mit einer Fälligkeit gem. § 4 Abs. 1.

§ 5 In Kraft Treten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher geltende Gebührensatzung der Kreismedienstelle des Landkreises Meißen vom 01.03.2005 ihre Gültigkeit.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meißen, 18.12.2008



Arndt Steinbach
Landrat

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Anlage

Gebührenverzeichnis

Anhang zur Gebührensatzung des Medienpädagogischen Zentrums des Landkreises Meißen (MPZ Meißen)

Gebührenverzeichnis

1. Regelgebühren

(1) Für die Überlassung von Medien gemäß § 3 (2) der Satzung des MPZ Meißen gelten die folgenden Gebührensätze:

Medien	Gebühr in EUR	
	Je Woche	Erhöhter Tagesatz*
Regelausleihzeit: 1 Woche		
Dia-Reihe, Ton-Dia-Reihe, Tonkassette, Audio-CD, Foliensatz, Videokassette, DVD, CD/DVD-ROM (Daten / Software),	2,50	2,50
16mm - Film, Medienpaket	5,00	5,00

* gemäß §5 (2) der Satzung des MPZ Meißen und §4 (2) der Gebührensatzung des MPZ Meißen

(2) Für die Überlassung von Medientechnik gemäß § 3 (2) der Satzung des MPZ Meißen gelten die folgenden Gebührensätze:

Medientechnik: Zubehör, Geräte und Geräte-Sets Regelausleihzeit: max. 6 (Ferien: 11) Arbeitstage	Gebühr in EUR	
	Tagessatz	Erhöhter Tagesatz*
Z Zubehör (nicht eigenständig nutzbare technische Einrichtung geringen Beschaffungswertes)	3,00	4,50
Einzelgeräte		
G-I Beschaffungspreis: < 400 EUR	10,00	15,00
G-II Beschaffungspreis: 400 - 800 EUR	20,00	25,00
G-III Beschaffungspreis: > 800 EUR	35,00	45,00

Gerätezusammenstellungen

Für Gerätezusammenstellungen aus mehreren, miteinander verbundenen und gemeinsam zum Einsatz kommenden Einzelgeräten wird die Gebührenhöhe entsprechend der Summe der Gebühren für die Einzelgeräte festgesetzt.

* gemäß §5 (2) der Satzung des MPZ Meißen und §4 (2) der Gebührensatzung des MPZ Meißen

Die Zuordnung von Geräten und Zubehör in die Gebührenklassen regelt Anlage A.

(3) Bei Verlust oder bei einer zum Nutzungsausfall führenden Beschädigung überlassener Sachen werden Gebühren in Höhe des Restwertes bezogen auf eine 10jährige Nutzungsdauer, mindestens jedoch in Höhe von 25,00 € erhoben.

(4) Für die Nutzung der stationären Medientechnik des MPZ Meißen und die dazu optional angebotenen Einweisungen gelten die folgenden Regelgebühren:

Technikeinweisung und -nutzung	Regelgebühr in EUR
Nutzung stationärer Medientechnik am MPZ Meißen oder einer Außenstelle (inkl. Kurzeinweisung) je Stunde und Raum	10,00
Einweisung in Nutzung von Medientechnik am MPZ Meißen oder einer Außenstelle (je angefangene 2 Stunden)	40,00

2. Servicegebühren

Für Serviceleistungen des MPZ Meißen, die mit dem Verbrauch von Material einhergehen, gelten die folgenden Gebührensätze, sofern diese nicht den Regelungen der Verwaltungskostensatzung - KostS des Landkreises Meißen unterliegen:

Serviceleistungen und Material Gebühr in EUR
Porto, Nachnahmegebühren, Verpackungsmaterial gemäß Kosten

Kopie / Ausdruck A4 Laser, je Seite, s/w / farbig, 0,10 / 0,50
Kopie / Ausdruck A3 Laser, je Seite, s/w / farbig, 0,20 / 1,00
Ausdruck A4 Tintenstrahldrucker, je Seite, s/w / farbig 0,15 / 0,60
Sonderdrucke (Label, Etiketten, Datenträger, ...)
pro Stück, ohne Material, s/w / farbig 0,20 / 0,80

Laminieren: Stück inkl. Laminierfolie A4 / A3 1,00 / 1,50

Binden: je Blatt (ohne Deckblätter) 0,03
Material: Deckblätter und Binderücken für 1 Stück.
Bindemappe 0,50
Material: Heißklebemappe (Standardausführung)
je Stück 0,75

Vervielfältigung von Videobändern und optischen Medien (ohne Material) je Stück, ohne Bearbeitung von Daten 3,00

Konvertieren von Audiokassetten oder Schallplatten auf optische Datenträger ohne Nachbearbeitung (ohne Material) je Stück 20,00

Konvertieren von Magnetbandfilm oder Rollenfilmen auf optische Datenträger ohne Nachbearbeitung (ohne Material) je Stück 30,00

Scannen von Dias / Fotonegativen (ohne Nachbearbeitung) je angefangene 10 Stück 10,00

Material: VHS-Kassette je Stück 4,00

Material: MiniDV - Kassette 60 min je Stück 4,00

Material: CD-Rohling (printable) je Stück 0,50

Material: DVD-Rohling (printable) einseitig / doppelseitig je Stück 0,80 / 1,60

Material: Bluray-Rohling (printable) gemäß Kosten

Material: CD-/DVD-/Video-Buchhülle je Stück 0,50

3. Gebührenermäßigung nach § 3 Abs. 1 Gebührensatzung des Medienpädagogischen Zentrums Meißen

(1) Eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50 von Hundert auf alle Regelgebühren des Medienpädagogischen Zentrums Meißen erhalten im Landkreis Meißen wirkende:

- a. allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Schulen des zweiten Bildungsweges, Horte und Kindertagesstätten aller Rechtsformen
- b. Volkshochschulen und Musikschulen
- c. Vereine mit anerkannter Gemeinnützigkeit
- d. kirchliche Einrichtungen
- e. Fraktionen des Kreistages für die fraktionelle Tätigkeit

(2) Einrichtungen nach Ziffer 3 Absatz (1) a. Gebührenverzeichnis können ein alternatives Modell der Gebührenermäßigungen nutzen:

Einrichtungsart	Einmalige Gebühr
	• für 12 Monate
	• für Regelgebühren gemäß Gebührenordnung
	• für die Überlassung im Rahmen der Regelausleihzeit entsprechend Verfügbarkeit

Schulen (**je Schule und deren Außenstellen**) EUR 150,00

Kindertagesstätten und Horte (**je Einrichtung**) EUR 50,00

(3) Einrichtungen nach Ziffer 3 Absatz (1) c. Gebührenverzeichnis können ein alternatives Modell der Gebührenermäßigungen nutzen, wenn Sie auf den Gebiet der Kinder- und Jugendmedienarbeit tätig sind und den Schulen, Horten und Kindertagesstätten des Landkreises auf diesem Gebiet als Kooperationspartner zur Verfügung stehen.

Einrichtungsart	Einmalige Gebühr
	• für 12 Monate
	• für Regelgebühren gemäß Gebührenordnung



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- für die Überlassung im Rahmen der Regelausleihzeit entsprechend Verfügbarkeit

Vereine in der Kinder- und Jugendmedienarbeit EUR 150,00

(4) Für einen in der Dauer auf längstens 3 Monate befristeten Zeitraum kann das MPZ Meißen von den in Ziffer 1 Absätze (1) und (2) festgelegten Regelgebühren für einzelne Medien- oder Geräteklassen abweichen.

Es muss gewährleistet werden, dass das Angebot ausschließlich Nutzergruppen betrifft und nicht Einzelnutzer bevorzugt.

Die erhöhten Tagessätze bleiben von diesen Änderungen ausgeschlossen.

4. Gebührenbefreiung nach § 3 Abs. 1 Gebührensatzung des Medienpädagogischen Zentrums Meißen

Gebührenbefreiung für die Überlassung von Medien erhalten:

- a. Einrichtungen nach Ziffer 3 Absatz (1) a. Gebührenverzeichnis und deren Schüler
- b. Lehrer mit Wohnsitz im Landkreis Meißen und einem Lehrauftrag an allgemein- oder berufsbildenden Schulen bzw. Schulen des zweiten Bildungsweges außerhalb des Landkreises Meißen.
- c. Kommunale Medienzentren in Sachsen bzw. Einrichtungen, die mit deren Aufgabe betraut sind.

Gebührenbefreiung für alle Regelgebühren des MPZ Meißen erhalten:

- a. Schulen in Trägerschaft des Landkreises Meißen
- b. Schulen im Landkreis Meißen, die sich nicht in Trägerschaft des Landkreises befinden für Veranstaltungen, die Projektcharakter tragen (Unterrichtsprojekte, Projekttag, Exkursionen, Schullandheimaufenthalte).
Diese projektbezogene Gebührenbefreiung bedarf eines gesonderten Antrags.
- c. Fortbildner bei der Vorbereitung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen an Schulen des Landkreises Meißen.
Die Fortbildung ist durch die Angabe des Themas und einer Kopie der Teilnehmerliste nachzuweisen.
- d. Kooperationspartner, die Leistungen erbringen, welche für das MPZ Meißen mit erheblichen Kosteneinsparungen verbunden sind oder seine qualitative bzw. quantitative Leistungsfähigkeit wesentlich erhöhen.
Die Gebührenbefreiung bedarf einer schriftlichen Fixierung der Vereinbarung.
- e. Dienststellen des Landratsamtes Meißen
- f. Verwaltungen der Städte und Gemeinden des Landkreises Meißen

Anlage A. Zuordnung von Geräten und Zubehör in die Gebührenklassen gemäß Ziffer 1 Absatz (2) Gebührenverzeichnis

Medientechnik und Zubehör	Gebührenklasse
<u>Projektionstechnik und Zubehör</u>	
Diaprojektor, Episkop, Overheadprojektor	G-I
Tonfilmprojektor (16mm)	G-II
Beamer	G-III
Integriertes Kinosystem (Beamer/DVD/Funkboxen)	G-I + G-III
Bildwand (< 2m Breite)	G-I
Bildwand (>= 2m Breite)	G-II

Audiotechnik und Zubehör

Diktiergerät, Plattenspieler, Kassettenrecorder, Spulen-Tonbandgerät, CD-Player	G-I
MiniDisk-Player	G-II
Integrierte Verstärkerbox für	

Kleinbeschallungen	G-II
Tontechnik für Großveranstaltungen (AktivBoxen, Technik-Rack, Mikrofone)	2 x G-III
Mikrofon	G-I
Mikrofonstativ	G-I
Boxen-Set (>10W eff. Leistung)	G-I
Kopfhörer	Z
Audioadapter / Adapterkabel	frei

Videotechnik und Zubehör

Fernseh-Monitor	G-I
Videorecorder VHS / S-VHS, DVD-Player	G-I
DVD-Recorder	G-III
Camcorder (analog, mit 180 min Bandmaterial)	G-II
Camcorder (digital, mit 180 min Bandmaterial)	G-III
Videoschnittcomputer „Casablanca“	G-III
Camcorder-Stativ (klein)	G-I
Camcorder-Stativ (groß)	G-II
Bandmaterial, 180 min	Z
Videoadapter / Adapterkabel	frei

Fototechnik und Zubehör

Spiegelreflexkamera (analog) inkl. Zubehör/Zoom	G-II
Digitale Spiegelreflexkamera (inkl. Speicherkarte und Akku)	G-II
Digitale Fotokamera (inkl. Speicherkarte und Akkusatz)	G-I
CF-Speicherkarte 256 MB	Z
Adapter f. CF-Speicherkarten zur Nutzung in Notebooks	Z
Ladegerät	Z
zusätzlicher Akkusatz 4 Stk. NiMH-Mignon-Zellen	Z

luK-Technik und Zubehör

Notebook	G-III
TabletPC	G-III
Externes Laufwerk für Wechseldatenträger	
lomega Rev 35 GB	G-II
Wechseldatenträger für lomega Rev 35 GB	Z
Externe Festplatte, CD/DVD-Brenner, Diskettenlaufwerk USB	G-I
Grafiktablett	G-I
Externe Soundkarte, externe Videokarte	G-I
Scanner	G-I
Drucker	G-I
Computer-Mikroskop (USB-Anschluss)	G-I
Externes Steuer- und Regelmodul für Niederspannungs-Stromkreise	G-I
Kalibriergerät zur Bildschirm-Farb-Kalibrierung	G-I
Boxen-Set (2 Lautsprecherboxen mit integriertem Verstärker)	Z
Headset (Hör- Sprech-Garnitur)	Z
Webcam	Z
IDE-SATA-USB - Adapter	Z
USB - MemoryStick (>=256 MB)	Z
Bluetooth - Funkmodul	Z
IEEE1394 Firewire-Adapter	Z
Switch 8 Port	Z
WLAN-Accesspoint	Z
WLAN-PCMCIA-CARD	Z
WLAN-USB-Adapter	Z

sonstige

Kabeltrommel, 20m	Z
Mehrfachsteckdosen	frei
Transportkisten	frei

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung des Medienpädagogischen Zentrums des Landkreises Meißen (MPZ Meißen)

Auf der Grundlage der folgenden gesetzlichen Normen und öffentlichen Verlautbarungen beschließt der Kreistag des Landkreises Meißen die Satzung des MPZ Meißen:

- § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) i. v. m. § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), rechtsbereinigt mit Stand vom 25. November 2007
- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen in der Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 16. Juli 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2008
- Gemeinsame Empfehlung der Sächsischen Staatsministerien für Kultus und des Innern an die Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen zur weiteren Arbeit der kommunalen Medienstellen vom 4. Januar 1994, zuletzt verlängert am 1. Dezember 2005
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Tätigkeit der pädagogischen Leiter von Medienstellen der Kreise und Kreisfreien Städte (VwV Medienstellenleiter) vom 31. August 1994 (Abl.SMK S. 502), zuletzt verlängert am 1. Dezember 2005
- Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus - Konzept zur schulischen Medienerziehung im Freistaat Sachsen vom 12.07.1994.
- Eckwertepapier zur Medienerziehung, Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (Comenius-Institut), August 2004

§ 1 Stellung und Aufgaben

- (1) Das MPZ Meißen ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft des Landkreises Meißen.
- (2) Das MPZ Meißen hat die vorrangige Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen medienpädagogisch und medientechnisch zu unterstützen.

Es stellt den Bildungseinrichtungen eine Vielfalt von Medien in einem rechtssicheren Umfeld zur Verfügung und trägt damit zur Kostenentlastung der Träger bei. Das MPZ Meißen nimmt teil an der berufsbildenden Beratung von Jugendlichen und übernimmt Verantwortung für praktische Elemente der Berufsausbildung. Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit werden bei der Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans und der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Ziele unterstützt. Das MPZ Meißen berät Schulen und Schulträger hinsichtlich der Ausstattung mit Medien- und Informationstechnik sowie deren Wartung. Es wirkt bei der Erarbeitung von Medienentwicklungsplänen und Förderanträgen mit.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt sind alle im Landkreis Meißen ansässigen öffentlichen Einrichtungen, Vereine, juristische und private Perso-

nen. Nutzungsberechtigt sind auch die kommunalen Medienzentren in Sachsen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, die deren Aufgaben übernehmen, jedoch nur zur Erfüllung dieser Aufgaben.

Der Kreis der Nutzungsberechtigten kann durch kommunale Zweckvereinbarungen erweitert werden.

- (2) Die Nutzung der Ressourcen des MPZ Meißen ist nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung möglich. Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter die Satzung und die Gebührensatzung an.

Für Minderjährige unter 18 Jahren ist die Unterschrift einer/s Sorgeberechtigten erforderlich. Diese/r verpflichtet sich zur Haftung im Schadensfall, zur Begleichung anfallender Gebühren sowie zur rechtzeitigen Rückgabe überlassener Gegenstände.

§ 3 Überlassung

- (1) Die Überlassung von Medien oder Medientechnik erfolgt in der Regel nur während der festgelegten Öffnungszeiten.
- (2) Die Überlassung setzt regelmäßig die Leistung der anfallenden Gebühren voraus (Vorauszahlung).
- (3) Die Überlassung von Medientechnik kann von einer Einweisung durch das MPZ Meißen abhängig gemacht werden. Von einer Einweisung wird abgesehen, wenn der Nutzer hinreichende Kenntnisse in der Bedienung des jeweiligen Geräts glaubhaft machen kann.
- (4) Der Nutzer bzw. dessen Beauftragter ist verpflichtet, bei Übernahme eine Sichtprüfung vorzunehmen und auf Schäden oder Mängel an den überlassenen Gegenständen hinzuweisen.
- (5) Es besteht Abholpflicht. Die Anlieferung durch einen Kurierdienst ist ausschließlich für Medien möglich. Anfallende Kosten und Transportrisiken trägt der Nutzer.
- (6) Die Ausgabe von Medien oder Medientechnik an vom Nutzer Beauftragte erfolgt nur nach Vorlage einer schriftlichen Vollmacht.
- (7) Die Überlassungsdauer beträgt für Medien in der Regel eine Woche (Regelausleihzeit), für Medientechnik maximal 6 Arbeitstage (Mo. - Fr., ohne Feiertage), in der unterrichtsfreien Zeit maximal 11 Arbeitstage.
- (8) Eine einmalige Verlängerung ist möglich und muss spätestens am vorgesehenen Rückgabebetrag beantragt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (9) Bestehender Gebührenrückstand, unbeglichene Schadensersatzansprüche oder die fehlende Rückgabe nach Ablauf der Überlassungsdauer schließen regelmäßig weitere Überlassungen aus.

§ 4 Umgang mit überlassenen Gegenständen

- (1) Medien und Medientechnik sind pfleglich zu behandeln und vor Verlust zu sichern.
- (2) Überlassenen Medien dürfen nur zu nichtgewerblichen Zwecken im Unterricht, zur Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung sowie zur privaten Verwendung eingesetzt werden. Sie dürfen weder kopiert noch anderweitig vervielfältigt werden.

- (3) Aufgetretene Mängel und Defekte, die einen weiteren Einsatz ausschließen, sind unverzüglich dem MPZ Meißen mitzuteilen. Dieses stellt nach Verfügbarkeit Ersatz zur Abholung in den Geschäftsräumen bereit. Die Ausgabe erfolgt nur gegen Rückgabe der defekten Gegenstände. Defekte Geräte dürfen nicht geöffnet oder eigenmächtig repariert werden.
- (4) Die Weitergabe überlassener Gegenstände an Dritte ist nicht gestattet.

§ 5 Rückgabe und Haftung

- (1) Die überlassenen Gegenstände sind innerhalb der festgelegten Frist im Rahmen der Öffnungszeiten zurückzugeben. Es besteht Bringpflicht.
- (2) Bei Überschreitung der vereinbarten Überlassungsdauer werden erhöhte Gebühren gemäß Gebührensatzung fällig. Eine Information über die Fälligkeit erhöhter Gebühren erfolgt unmittelbar nach Ablauf der vereinbarten Überlassungsdauer durch das MPZ Meißen. Diese Information ist nicht an die Schriftform gebunden.
- (3) Der Benutzer bzw. dessen Beauftragter ist verpflichtet, bei Rückgabe auf Schäden und Mängel der überlassenen Gegenstände hinzuweisen. Beschädigte Medienhüllen sind durch den Benutzer zu ersetzen.
- (4) Eine Haftung des MPZ Meißen für Schäden jeglicher Art im Zusammenhang mit der Nutzung von Medien und Medientechnik wird ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss erstreckt sich nicht auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
- (5) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden einschließlich der Folgeschäden. Dies gilt auch für Schäden, die infolge verspäteter Rückgabe entstehen.

§ 6 Sonstige Pflichten des Nutzers, Ausschluss von der Nutzung

- (1) Der Nutzer hat beim Gebrauch der überlassenen Gegenstände die Urheberrechte zu wahren und eventuell anfallende Gebühren selbst zu tragen (u. a. Postgebühren, GEMA-Gebühren). Er stellt insofern den Landkreis Meißen von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Nutzer, die nachhaltig gegen diese Satzung verstoßen, können vom Landkreis Meißen generell von allen Leistungen des MPZ Meißen ausgeschlossen werden.

§ 7 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren erfolgt auf der Grundlage der Gebührensatzung.

§ 8 Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt nach den Bestimmungen des „Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen“ (Sächsisches Datenschutzgesetz - SächsDSG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mit der Anmeldung werden personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Dazu gehören:
 - a. Name, Vorname, Kundennummer, Dienststellung, E-Mail-Adresse,

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- b. Name, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und Erreichbarkeit der Einrichtung,
 c. Verleihzeitraum, Verlängerung, Vorbestellung, Mahnung, Sperrvermerk.
- (3) Die Daten werden mit Abmeldung, spätestens jedoch zwei Jahre nach der letzten Ausleihe gelöscht, sofern alle evtl. noch ausstehenden Verpflichtungen erfüllt wurden.
- (4) Die Erfassung der personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Überlassung. Diese Daten werden weder veröffentlicht noch an Dritte weitergegeben.
- (5) Betroffenen ist auf Anfrage/Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen.

§ 9 In Kraft Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher geltende Satzung der Kreismedienstelle des Landkreises Meißen vom 01.03.2005 ihre Gültigkeit.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschlussbeanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meißen, 18.12.2008



Arndt Steinbach
Landrat

Musikschulsatzung der Musikschule des Landkreises Meißen

Auf der Grundlage des § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (Sächs.GVBl.S.577) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (Sächs.GVBl. S. 102, 110) i.V. mit § 2 des Sächs. Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl S. 507), rechtsbereinigt mit Stand vom 25. November 2007 beschließt der Kreistag des Landkreises Meißen am 18. Dezember 2008 nachstehende Satzung der Musikschule des Landkreises Meißen.

§ 1 Stellung der Musikschule

- (1) Die Musikschule des Landkreises Meißen (Musikschule) ist ein Eigenbetrieb des Landkreises Meißen und wird auf der Grundlage der Eigenbetriebsatzung für die Musikschule des Landkreises Meißen und der Bestimmungen des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen geführt.
- (2) In allen Angelegenheiten der Musikschule tritt der Landkreis im Rechtsverkehr unter dem Namen des Eigenbetriebes auf.
- (3) Die Musikschule ist Mitglied des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM).

§ 2 Aufbau der Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt nach dem Strukturplan und den Lehrplänen des VdM.

- (1) Grundstufe
 - Eltern-Kind-Gruppen (für Kinder ab 6 Monaten)
 - Musikalische Früherziehung (1 oder 2 Jahre vor Erreichen des Schulalters)
 - Musikalische Grundausbildung (für Grundschüler)
 - Singklasse (für Grundschüler)
- (2) Orientierungsstufe
 - Einstiegsangebote in ausgewählten Grundschulen
 - „Jedem Kind ein Instrument“
 - Klassenmusizieren
 - Instrumentenkarussell
- (3) Unter-, Mittel-, Oberstufe
 - Instrumentaler bzw. vokaler Gruppen- oder Einzelunterricht
 - Ensemble- und Ergänzungsunterricht

Ausbildungsfächer:

a) Hauptfächer

Blasinstrumente

Blockflöte	Klarinette	Horn	Bariton
Querflöte	Saxophon	Trompete	Posaune
Oboe	Fagott	Tenorhorn	Tuba

Streichinstrumente

Violine	Viola	Violoncello	Kontrabass
---------	-------	-------------	------------

Tastensinstrumente

Klavier	Cembalo	Keyboard
---------	---------	----------

Harfe

Bund- und Balginstrumente

Gitarre (klassisch)	E-Gitarre	Bassgitarre	Akkordeon
---------------------	-----------	-------------	-----------

Schlaginstrumente

Gesang (klassisch und Jazz/Rock/Pop)

Die Unterrichtsziele für die einzelnen Fächer sind in den Lehrplänen des VdM festgehalten.

- b) Ensemble- und Ergänzungsfächer

Singklassen, Chöre, Instrumentalgruppen, Spielkreise, Kammermusik, Kammerorchester, Orchester, Combo, Band, Musiklehre, Gehörbildung, Tonsatz, Rhythmik.

Die Arbeit in den Ergänzungsfächern trägt wesentlich zur Erfüllung der Bildungsziele der Musikschule bei. Deshalb wird neben der Teilnahme am Hauptfachunterricht auch die Teilnahme an einem Ergänzungsfach erwartet, sobald der Schüler die Voraussetzungen hierzu mitbringt und seitens der Schule entsprechende Möglichkeiten vorhanden sind. Die Einteilung der Ergänzungsstunde nimmt je nach Instrument des Schülers der Hauptfachlehrer vor. Ensemble- und Ergänzungsfächer können auch unabhängig von einem Hauptfach belegt werden.

- (4) Studienvorbereitende Ausbildung
Interessierte und begabte Schüler erhalten im studienvorbereitenden Unterricht eine besonders intensive musikalische Ausbildung. Studienwillige werden auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vorbereitet. Die Ausbildung umfasst ein Instrumentalfach, evtl. auch zwei Instrumentalfächer, ein Ensemblefach sowie Gehörbildung und Tonsatz.
- (5) Die Musikschule hält auch das Angebot einer tänzerischen Ausbildung vor. Dieses gliedert sich in
 - Vorschulanz
 - Ballett
 - Tanz (moderne Stilrichtung)
 - Steptanz
- (6) Soweit Nachfrage besteht und Dozenten gewonnen werden, kann die Musikschule Kreativkurse anbieten.

§ 3 Lehrkräfte

Der Musikschulunterricht wird von haupt- und nebenberuflichen Lehrkräften erteilt. Sie sollen in der Regel staatlich geprüft oder staatlich anerkannt sein.

§ 4 Berechtigter Personenkreis

Die Leistungen der Musikschule können von jeder Person in Anspruch genommen werden. Bei der Aufnahme in die Musikschule oder der Erteilung eines bestimmten Unterrichts hat eine vorrangige Berücksichtigung von Einwohnern des Landkreises Meißen zu erfolgen.

Ein Anspruch auf Leistungen der Musikschule, insbesondere auf Aufnahme in die Musikschule, die Erteilung eines bestimmten Unterrichts (§§ 2 und 3) durch einen bestimmten Lehrer oder auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht.

Insbesondere können unzureichende Unterrichtskapazitäten oder die fehlende Eignung des Musikschülers der Erteilung eines bestimmten Unterrichts entgegenstehen.

§ 5 Aufnahme in die Musikschule und Überlassung von Instrumenten

- (1) Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt regelmäßig zu Beginn eines Unterrichtsjahres.

Das Unterrichtsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Es schließt die Ferien und die schulfreien Tage an den allgemeinen Schulen in Sachsen ein. Ausnahmsweise ist die Aufnahme auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Eine Aufnahme liegt vor, wenn in demselben Kalenderjahr noch keine gebührenpflichtige Veranstaltung besucht wurde.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- (2) Leistungen der Musikschule, insbesondere die Aufnahme in die Musikschule, die Teilnahme am Unterricht (§§ 2 und 3) sowie die Überlassung von Musikinstrumenten setzen einen schriftlichen Antrag an die Musikschule voraus, der bei Minderjährigen durch seine gesetzlichen Vertreter zu stellen ist.

§ 6 Dauer des Besuches der Musikschule und der Überlassung von Musikinstrumenten

- (1) Der Unterricht endet regelmäßig erst mit ordnungsgemäßer Abmeldung zum Ende des Unterrichtsjahres. Eine ordnungsgemäße Abmeldung kann nur schriftlich, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter, bis 31. Mai des laufenden Unterrichtsjahres gegenüber der Musikschule erklärt werden.
Ein Ausscheiden während des Schuljahres kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag durch die Musikschule genehmigt werden. Ein Ausnahmefall kann insbesondere bei Wohnortwechsel oder langfristiger Erkrankung vorliegen.
- (2) Der Unterricht kann seitens der Musikschule auch zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wenn ein erheblicher Grund vorliegt. Ein erheblicher Grund ist in der Regel dann gegeben, wenn der Musikschüler unentschuldigd mehr als 2mal im Schulhalbjahr dem Unterricht fernbleibt, schwerwiegend die Unterrichtsdisziplin oder die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten verstößt oder wenn er andauernd mangelhafte Leistungen erbringt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist in den ersten drei Monaten nach Aufnahme (Probezeit) eine Beendigung des Unterrichts jeweils zum Monatsende möglich. In diesen Fällen muss die schriftliche Abmeldung bis zum 15. des laufenden Monats erfolgt sein.
- (4) Spätestens zu dem Zeitpunkt des Verlassens der Musikschule sind auch etwa überlassene Musikinstrumente zurückzugeben. Darüber hinaus ist eine Rückgabe der Musikinstrumente für Musikschüler zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich. Bei überlassenen Musikinstrumenten kann von der Musikschule aus besonderem Grund die sofortige Rückgabe beansprucht werden.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung der Musikschule werden Gebühren erhoben, die in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt sind.

§ 8 Überlassung und Umgang mit Leihinstrumenten

- (1) Die Überlassung von Musikinstrumenten erfolgt grundsätzlich durch Abholung.
Zur Entgegennahme des Instrumentes ist der Musikschüler berechtigt, bei Minderjährigen nach Vorlage einer schriftlichen Vollmacht der gesetzlichen Vertreter. Bei der Übergabe des Instruments werden vorhandene Mängel/Beschädigungen des Instruments protokolliert.
- (2) Die überlassenen Instrumente sind pfleglich zu behandeln. Der Musikschüler hat den Gegenstand auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Reparaturen sind grundsätzlich von einem Instrumentenbauer durchzuführen, diese werden ausschließlich vom Schulleiter auf Kosten des Musikschülers veranlasst.
- (3) Die Weitergabe von Musikinstrumenten an Dritte ist nicht gestattet. Dritte sind auch sonstige Musikschüler.
- (4) Die überlassenen Instrumente sind grundsätzlich spätestens am letzten Tag des Überlassungszeitraumes von dem Musikschüler im gereinigten Zustand abzugeben.
- (5) Der Musikschüler haftet für entstandene Schäden und bei Verlust. Dies gilt nicht für solche Schäden, die bei der Überlassung bereits vorhanden waren.

§ 9 Sonstige Pflichten des Musikschülers

- (1) Der Musikschüler verpflichtet sich zur Teilnahme an den von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen. Die Verpflichtung schließt die dafür erforderliche Vorbereitung ein.
- (2) Öffentliches Auftreten der Musikschüler und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den ihnen von der Musikschule z.Z. erteilten Fächern sind vorher der Lehrkraft oder dem Schulleiter formlos anzuzeigen.

§ 10 Teilnahmenachweis und Prüfung

- (1) Auf schriftliche Anforderung des Musikschülers wird über dessen Teilnahme eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Für Instrumental- und Gesangsschüler wird eine Jahresbeurteilung angefertigt.
Neben Angaben zu Unterrichtsdauer, Unterrichtsinhalt enthält diese eine kurze Gesamteinschätzung durch den jeweiligen Fachlehrer.
- (3) Soweit sich Instrumental- und Gesangsschüler einer Prüfung unterziehen und die erforderlichen Leistungen erbringen, erfolgt die Ausstellung eines Zeugnisses. Voraussetzung zur Anmeldung für die Prüfung ist neben dem schriftlichen Antrag der Nachweis eines entsprechenden Leistungsstandes.
Richtlinie für die Bewertung sind die vom VdM erarbeiteten Lehrpläne.

§ 11 Haftung

Eine Haftung der Musikschule für Schäden jeglicher Art im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Musikschule, deren Veranstaltung oder sonstigen Leistungen wird ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss erstreckt sich nicht auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Für die Schüler der Musikschule besteht ein Unfaldeckungschutz auf der Grundlage der Satzung und der Verrechnungsgrundsätze des Kommunalen Schadensausgleichs (KSA), Abschn. B Schülerdeckungschutz §§ 4 bis 10.

§ 12 Musikschulbezirke und Unterrichtsorte

- (1) Der Landkreis gliedert sich in fünf Musikschulbezirke: Coswig, Großenhain, Meißen, Radebeul und Riesa.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Unterricht in Coswig, Großenhain, Meißen, Radebeul und Riesa erteilt. Die Musikschule ist bestrebt, nach Bedarf und Möglichkeit auch unmittelbar in den Gemeinden zu unterrichten.

§ 13 Zusammenarbeit mit den Eltern und Gemeinden

- (1) Die Musikschule ist bestrebt, möglichst eng mit den Eltern zusammenzuarbeiten. Mindestens einmal jährlich findet in jedem Musikschulbezirk eine Elternversammlung für alle Eltern statt. Die Elternversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren 3 bis 5 Elternvertreter für ihren Bezirk. Elternvertretungen stehen in engem Kontakt zum Schulleiter und zur Lehrerschaft. Sie bestimmen aus ihrer Mitte einen Vertreter in der Gesamtelternvertretung. Die Gesamtelternvertretung ist vor wichtigen inhaltlichen Entscheidungen sowie vor Änderungen der Gebührensatzung anzuhören.
- (2) Grundlage der Zusammenarbeit der Musikschule mit den Gemeinden bildet die Zweckvereinbarung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule des Landkreises Meißen vom 1. August 2000 und die Satzung der Musikschule des Landkreises Riesa-Großenhain vom 19. Dezember 1994 in der Fassung der 1. Änderung vom 7. April 1997 außer Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meißen, 18. Dezember 2008



Arndt Steinbach
Landrat

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Betriebsatzung für die Musikschule des Landkreises Meißen

Der Landkreis Meißen erlässt aufgrund § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) und § 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. 1994 S. 773), rechtsbereinigt mit Stand vom 25. November 2007 und der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der kommunalen Eigenbetriebe (SächsEigBVO) vom 30. Dezember 1994 (SächsGVBl. 1995 S. 10), rechtsbereinigt mit Stand vom 3. Juli 2002 mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Meißen vom 18. Dezember 2008 folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand, Zweck und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Musikschule des Landkreises Meißen wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Betriebes ist die Pflege und Förderung künstlerisch-kreativer, insbesondere musikalischer Fähigkeiten bei Kindern und Jugendlichen sowie deren vorberufliche Fachausbildung bis zur Hochschulreife. Darüber hinaus übernimmt der Betrieb Aufgaben in der musikalischen Erwachsenenbildung und -fortbildung.
- (3) Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt unter besonderer Beachtung der Einbeziehung der Musikschule in das kulturelle Leben der kreisangehörigen Gemeinden.
- (4) Der Eigenbetrieb nimmt alle seine Betriebszwecke fördernden und berührenden Aufgaben selbstständig wahr. Er kann dazu auch Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Der Eigenbetrieb hat seinen Verwaltungssitz in Radebeul.
- (5) Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Musikschule des Landkreises Meißen“

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Musikschule ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Musikschule und Mittel, die der Musikschule von dritter Stelle zufließen, dürfen nur für Zwecke dieser Satzung verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Im Rahmen ihrer Gemeinnützigkeit ist die Musikschule nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundssätzen zu führen.
- (5) Bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes hat der Landkreis Meißen dessen Vermögen, soweit es den Wert der Sach- und Kapitalanlagen übersteigt, ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Landkreises zu verwenden.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Benutzung der Musikschule wird durch die Musikschulsatzung der Musikschule geregelt.
- (2) Für die Benutzung der Musikschule sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten. Die Gebührensatzung beschließt der Kreistag.

§ 4 Organe des Betriebes

Organe des Betriebes sind:

- Kreistag
- Landrat
- Betriebsausschuss
- Betriebsleitung

§ 5 Aufgaben des Kreistages

- (1) Der Kreistag entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der beschließende Betriebsausschuss, der Landrat oder die Betriebsleitung zuständig sind.
- (2) Der Kreistag entscheidet in denjenigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die Sächsische Landkreisordnung (insbesondere § 37 Abs. 2) und das Sächsische Eigenbetriebsgesetz (§ 9) vorbehalten sind, insbesondere über:
 1. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebes;
 2. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses;
 3. die Wahl und die Bestellung der Betriebsleitung nach Maßgabe von § 24 Abs.3 SächsLKrO;
 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 5. die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 64 SächsLKrO;
 6. die Verwendung des Jahrgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleitung;
 7. die Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Betriebsbauten an den Eigenbetrieb;
 8. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, soweit es für den Landkreis Meißen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist;
 9. den Erlass und die Änderung von Satzungen;
 10. die Änderung der Rechtsform und die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen;
 11. Einzelfallentscheidungen in Wirtschaftsvorgängen, soweit sie die in § 8 Abs. 2 Nummer 1 bis 8 genannten Höchstgrenzen übersteigen;
 12. die Änderung des Verwaltungssitzes.

§ 6 Aufgaben des Landrates

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der bei der Musikschule beschäftigten Bediensteten.
- (2) Der Landrat kann Weisungen erteilen, um die ordentliche Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen und Missstände zu beseitigen.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Der nach der Hauptsatzung des Landkreises Meißen gebildete Ausschuss für Schule, Kultur und Sport ist als beschließender Ausschuss zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten der Musikschule.
- (2) Die Betriebsleitung nimmt an den die Musikschule betreffenden Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den die Musikschule betreffenden Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.

§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten der Musikschule vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:
 1. die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung von Bauunterlagen mit voraussichtlichen Gesamtkosten im Einzelfall über 12.500 € bis zu 125.000 €;
 2. den Vollzug des Erfolgsplanes und Vergabe von Aufträgen im Einzelfall von mehr als 25.000 € bis 250.000 €;
 3. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einem jährlichen Entgelt im Einzelfall von mehr als 5.000 €;
 4. die Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen mit einem Wert im Einzelfall von über 2.500 € bis 25.000 €;
 5. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes;
 6. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Vermögensplan im Einzelfall bei Beträgen über 10.000 Euro bis 100.000 €;
 7. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und deren Niederschlagung im Einzelfall über 1.000 € bis 5.000 €;
 8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten ab einem Streitwert im Einzelfall über 15.000 € bis 50.000 €; Abschluss von Vergleichen mit einem Zugeständnis des Eigenbetriebes je Einzelfall von über 2.500 € bis 10.000 €.

§ 9 Betriebsleitung

Zur Leitung der Musikschule wird ein Betriebsleiter bestellt. Er führt die Bezeichnung „Musikschulleiter“.

§ 10 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb nach Maßgabe des SächsEigBG und dieser Satzung. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung.
- (2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche und fachliche Führung der Musikschule verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses.
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet insbesondere über:
 1. den Vollzug des Vermögensplanes, Entscheidung über die Ausführung von Investitionen mit voraussichtlichen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- Gesamtkosten im Einzelfall bis 12.500 €;
2. den Vollzug des Erfolgsplanes und Vergabe von Aufträgen im Einzelfall bis 25.000 €;
 3. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen im Einzelfall mit einem jährlichen Entgelt bis 5.000 €;
 4. die Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen im Einzelfall mit einem Wert bis 2.500 €;
 5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Vermögensplan im Einzelfall bei Beträgen bis 10.000 €;
 6. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und deren Niederschlagung bei Beträgen je Einzelfall bis 1.000 €;
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall bis 15.000 €, Abschluss von Vergleichen mit einem Zugeständnis des Eigenbetriebes je Einzelfall bis 2.500 €.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Landrat, den Kreistag und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Sie hat insbesondere zu berichten:
- Regelmäßig halbjährlich über die Betriebsentwicklung, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, über die Abwicklung der Vermögenspläne und über wichtige Planungen;
 - wenn unabwiesbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder in erheblichem Umfang von den Erfolgsplänen abgewichen werden muss;
 - wenn Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (6) Sie hat ferner dem Fachbediensteten für das Finanzwesen des Landkreises frühzeitig alle Maßnahmen mitzuteilen, welche von erheblicher

cher wirtschaftlicher Bedeutung für die Finanzwirtschaft des Landkreises sind sowie den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes und die Zwischenberichte rechtzeitig zuzuleiten.

(7) Die Beauftragung von Bediensteten des Eigenbetriebes mit der Vertretung der Betriebsleitung wie die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht bedarf der Zustimmung des Landrates.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Die Personalverwaltung, soweit sie nicht die Betriebsleitung betrifft, wird in Zuständigkeit des Eigenbetriebes geführt.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet über Einstellung, Umsetzung, Entlassung und Vergütung entsprechend der für den Landkreis geltenden tarifvertraglichen Regelungen.
- (3) Der Kreistag regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 12 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 56 SächsLKrO werden von der Betriebsleitung unterzeichnet.

§ 13 Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn durch die Betriebsleitung ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht und ist dem Haushaltsplan des Landkreises als Anlage beizufügen.
- (3) Für die laufende Betriebsführung gewährt der Landkreis einen jährlichen Zuschuss.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz,

der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

- (2) Der Landrat veranlasst die erforderliche Prüfung des Jahresabschlusses gemäß SächsLKrO.

§ 15 Kassenwesen

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet.
- (2) Die Buchführung erfolgt nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Musikschule des Landkreises Meißen vom 1. Januar 2000 außer Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meißen, 18.12.2008



Arndt Steinbach, Landrat

Gebührensatzung für die Musikschule des Landkreises Meißen

Aufgrund des § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19.7.1993 (SächsGBl.S.577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) i. V. m. § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.6.1993 (SächsGVBl. S. 507), rechtsbereinigt mit Stand vom 25. November 2007 hat der Kreistag des Landkreises Meißen am 18. Dezember 2008 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Aufnahme in die Musikschule des Landkreises Meißen und die Erteilung von Unterricht durch die Musikschule sind gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht besteht auch für die Überlassung von Musikinstrumenten (Leihgebühr) und die Teilnahme am Projekt „Jedem Kind ein Instrument“. Die Gebühren werden nach dieser Satzung und dem als Anhang beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, soweit nichts anderes bestimmt

- ist.
- (2) Für Musikschüler aus Gemeinden des Landkreises Meißen, die nicht der Zweckvereinbarung zur Musikschule beigetreten sind, ist ab 1. Januar 2010 der **Tarif A** maßgebend. Bis zum 31. Dezember 2009 gilt für diese Musikschüler Tarif B.
- (3) Für Musikschüler aus landkreisfremden Gemeinden gilt Tarif A.
- (4) Für Musikschüler aus den Mitgliedsgemeinden der Zweckvereinbarung gilt der **Tarif B**.
- (5) Für Musikschüler, die vor Beginn des Schuljahres (bis zum 31. Juli eines Jahres), in dem der Unterricht aufgenommen oder weitergeführt wird, das 21. Lebensjahr vollendet haben und über monatliche Einkünfte in Geld oder Geldeswert von mehr als 300,00 € verfügen, gilt der Tarif C. Bei der Berechnung der Einkünfte sind alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur zugrunde zu legen. Für Musikschüler, die vor Beginn des Schuljahres (bis zum 31. Juli eines Jahres), in dem der Unterricht aufgenommen oder weiterge-

führt wird, das 25. Lebensjahr vollendet haben, gilt **Tarif C** ohne Berücksichtigung einer Einkommensgrenze.

- (6) Bei Aufnahme im laufenden Unterrichtsjahr fällt eine anteilige Unterrichtsgebühr an.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Musikschüler. Gebührenschuldner sind bei minderjährigen Musikschülern auch die gesetzlichen Vertreter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Aufnahmegebühr, die Gebühren für den Unterricht und die Gebühr für die Teilnahme am Projekt „Jedem Kind ein Instrument“ entstehen mit der Anmeldung des Musikschülers in der Musikschule. Die Leihgebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten entsteht für die Dauer des Unterrichtsjahres mit der Bereitstellung des Instruments. Die Gebühren für die folgenden Unterrichtsjahre entstehen jeweils im Voraus am 1. August

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

des jeweiligen Kalenderjahres.

- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Unterrichts- und Leihgebühren sowie die Gebühr für die Teilnahme am Projekt „Jedem Kind ein Instrument“ sind in vier gleichen Raten jeweils zum 15.10.; 15.12.; 15.03. und 15.06. des jeweiligen Unterrichtsjahres zu zahlen. Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit der ersten Rate fällig. Bei Aufnahme im laufenden Unterrichtsjahr verringert sich die Anzahl der Raten und die Höhe der zu zahlenden Raten in Abhängigkeit vom Aufnahmetermin.

§ 4 Ermäßigungen und Befreiung von Gebühren

- (1) Soweit Musikschüler mehrere gebührenpflichtige Fächer/Lehrveranstaltungen der Musikschule besuchen, werden ihnen folgende Ermäßigungen auf die Unterrichtsgebühr gewährt:

- a) für das 2. gebührenpflichtige Fach = 25 % Ermäßigung von der vollen Gebühr
 b) für das 3. gebührenpflichtige Fach und alle weiteren gebührenpflichtigen Fächer = 50 % Ermäßigung von der vollen Gebühr

- (2.1) Wirtschaftlich schwach gestellte Musikschüler **für die Tarif A bzw. B maßgebend ist**, erhalten eine Sozialermäßigung auf Unterrichtsgebühren. Diese knüpft an die Regelsätze des **SGB II** an. Die Sozialermäßigung beträgt bei einem Familieneinkommen abzügl. der Mietbelastung (**Mietkosten werden nur bis zur für ALG II-Empfänger des Landkreises Meißen geltenden Höhe berücksichtigt**):

- a) unter dem 1,9fachen des Regelsatzes = 25 % Ermäßigung der vollen Gebühr
 b) unter dem 1,6fachen des Regelsatzes = 50 % Ermäßigung der vollen Gebühr
 c) unter dem 1,3fachen des Regelsatzes = 75 % Ermäßigung der vollen Gebühr
 d) bis zum Regelsatz = Gebührenbefreiung

- (2.2) Wirtschaftlich schwach gestellte Musikschüler **für die Tarif C maßgebend ist**, erhalten eine Sozialermäßigung auf Unterrichtsgebühren. Diese knüpft an die Regelsätze des **SGB II** an. Die Sozialermäßigung beträgt bei einem Familieneinkommen abzügl. der Mietbelastung (**Mietkosten werden nur bis zur für ALG II-Empfänger des Landkreises Meißen geltenden Höhe berücksichtigt**):

- a) unter dem 1,3fachen des Regelsatzes = 25 % Ermäßigung der vollen Gebühr
 b) bis zum Regelsatz = 50 % Ermäßigung der vollen Gebühr

Die Sozialermäßigung muss vor Aufnahme des Musikschülers in die Musikschule sowie vor Beginn eines neuen Unterrichtsjahres schriftlich bei der Musikschule beantragt werden.

Sozialermäßigungen im laufenden Schuljahr werden nur auf schriftlichen Antrag und ab Antragstellung gewährt. Der Musikschüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter hat vor Gewährung der Sozialermäßigung nachzuweisen, dass er sämtliche staatlichen Hilfen (wie Wohngeld, Kinderzuschlag u. a.) in Anspruch nimmt und Unterhaltsansprüche nicht bestehen bzw. nicht auf diese verzichtet wird.

- (3) Besuchen mehrere in einem Haushalt leben-

de, finanziell nicht selbständige Kinder Fächer/Lehrveranstaltungen der Musikschule, so reduzieren sich deren Unterrichtsgebühren wie folgt:

- a) bei zwei Kindern = 10 % Ermäßigung von der vollen Gebühr oder gem. Abs. 4
 b) bei drei Kindern = 20 % Ermäßigung von der vollen Gebühr oder gem. Abs. 4
 c) bei vier Kindern = 30 % Ermäßigung von der vollen Gebühr oder gem. Abs. 4
 d) bei fünf Kindern = 40 % Ermäßigung von der vollen Gebühr oder gem. Abs. 4
 e) ab sechs Kindern = 50 % Ermäßigung von der vollen Gebühr oder gem. Abs. 4

- (4) Die Ermäßigungen nach Abs. 1 bis 3 können nebeneinander gewährt werden. Grundlage für die Berechnung der weiteren Ermäßigung ist die bereits ermäßigte Gebühr. (5) Abweichend von den Regelungen nach den Absätzen (1), (3) und (4) gilt für das Angebot „Jedem Kind ein Instrument“ nur die Ermäßigungsmöglichkeit nach Absatz (2).

§ 5 Förderung

- (1) Aus Gründen einer besonderen Begabtenförderung können Musikschüler eine zusätzliche Unterrichtsstunde im Hauptfach erhalten, die zu 50 % als Stipendium vergeben wird. Die Entscheidung darüber trifft der Schulleiter. Die Förderung setzt einen schriftlichen Antrag an die Musikschule voraus.

- (2) Für Musikschüler, die als Förderschüler im Sinne der entsprechenden Verwaltungsvorschrift des SMK anerkannt sind, wird die Unterrichtszeit im Hauptfach um bis zu 45 min. verlängert. Die zusätzliche Unterrichtszeit wird zu 100 % als Stipendium gewährt. Im Fall dieser Förderung entfällt die Begabtenförderung nach Abs. 1.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Nimmt der Musikschüler nicht (mehr) an einer Lehrveranstaltung teil, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung der anteiligen Gebühren. Ist der Musikschüler wegen Erkrankung, Kur oder Wohnortwechsel an einer Teilnahme gehindert, ist ein Anspruch auf anteilige Gebührenerstattung gegeben, soweit deswegen mind. drei Unterrichtsstunden in Folge ferngeblieben sind und das Fernbleiben des Musikschülers vom Unterricht zuvor der Musikschule nachweislich mitgeteilt worden ist. Von der Gebührenerstattung ausgenommen sind die beiden ersten Ausfallstunden. Der Erstattungsantrag ist von dem Musikschüler schriftlich unter Beifügung geeigneter Nachweise bis spätestens 15. August des nachfolgenden Unterrichtsjahres bei der Musikschule geltend zu machen. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Erstattung ausgeschlossen. Ein Erstattungsanspruch kann von der Musikschule durch Einräumung der Möglichkeit, die Ausfallstunden im laufenden oder nachfolgenden Unterrichtsjahr nachzuholen, abgewendet werden.

- (2) Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, oder wegen Erkrankung der Lehrkraft aus und kann auch nicht bis Ende des nachfolgenden Unterrichtsjahres nachgeholt werden, ist ein

Erstattungsanspruch für die ausgefallenen Unterrichtsstunden gegeben, wenn innerhalb des Unterrichtsjahres weniger als 35 Wochenstunden Unterricht erteilt wurden. Der Erstattungsanspruch kann ebenfalls nur schriftlich bis 15. August des nachfolgenden Unterrichtsjahres geltend gemacht werden. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Erstattung ausgeschlossen.

- (3) Über die Bewilligung einer Erstattung und deren Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

§ 7 Verspätungszuschläge

Die Musikschule erhebt für nicht fristgerechte Zahlung Verspätungszuschläge gem. § 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit § 240 Abgabenordnung (AO).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Musikschule des Landkreises Meißen vom 31.05.2000 einschließlich der Änderungssatzung vom 28.06.2001, der zweiten Änderungssatzung vom 03.07.2003, der dritten Änderungssatzung vom 16.12.2004, der vierten Änderungssatzung vom 11.05.2006 und der fünften Änderungssatzung vom 12.07.2007, sowie die Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule des Landkreises Riesa-Großenhain vom 19.12.1994, einschließlich der Änderungssatzung vom 10.06.1996, der zweiten Änderungssatzung vom 07.04.1997, der dritten Änderungssatzung vom 06.04.1998, der vierten Änderungssatzung vom 25.06.2001, der fünften Änderungssatzung vom 28.04.2003, der sechsten Änderungssatzung vom 18.04.2005 und der siebten Änderungssatzung vom 20.06.2005 außer Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meißen, 18. Dezember 2008



Arndt Steinbach
Landrat

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Anlage

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Gebührensatzung für die Musikschule des Landkreises Meißen

Gebührenverzeichnis

(1) Jahresgebühr für den Unterricht der Musikschule

Unterrichtsform	Jahresgebühr Tarif A*	Jahresgebühr Tarif B*	Jahresgebühr Tarif C*
Eltern-Kind-Gruppen Musikalische Früherziehung / Grundausbildung / Vorschulturn Instrumentaler Klassenunterricht bis 15 Schüler	208,00 €	156,00 €	-
mehr als 15 Schüler	192,00 €	144,00 €	-
Gruppenunterricht 30 min 2 Schüler	192,00 €	144,00 €	-
Gruppenunterricht 45 min 2 Schüler	352,00 €	264,00 €	396,00 €
Gruppenunterricht 45 min 3 Schüler	446,00 €	336,00 €	504,00 €
Gruppenunterricht 45 min 4 - 6 Schüler	400,00 €	300,00 €	466,00 €
Gruppenunterricht 45 min 4 - 6 Schüler	352,00 €	264,00 €	422,00 €
Gruppenunterricht 60 min 3 Schüler	506,00 €	380,00 €	590,00 €
Gruppenunterricht 60 min 4 - 6 Schüler	432,00 €	324,00 €	518,00 €
Einzelunterricht 30 min	534,00 €	402,00 €	622,00 €
Einzelunterricht 45 min	734,00 €	552,00 €	882,00 €
Tanzunterricht 45 min	218,00 €	164,00 €	262,00 €
Tanzunterricht 90 min	424,00 €	320,00 €	512,00 €
Ergänzungsfächer ohne Hauptfach	208,00 €	156,00 €	240,00 €
Ergänzungsfächer mit Hauptfach Chor, Orchester, Spielkreise ohne Hauptfach	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei
Chor, Orchester, Spielkreise mit Hauptfach	80,00 €	60,00 €	88,00 €
	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei

* siehe § 1 der Gebührensatzung

Die Gebühren gelten für den Unterricht in einem Ausbildungsfach/ Instrument. Der Unterricht erfolgt wöchentlich. In den sächsischen Schulferien und an Feiertagen findet kein Unterricht statt.

(2) Aufnahmegebühr (einmalig) 6,00 €

(3) Leihgebühr für Instrumente
 Kinderinstrumente und
 4/4-Instrumente während der ersten
 beiden Leihjahre **(monatlich) 6,00 €**
 4/4-Instrumente ab dem 3. Leihjahr **(monatlich) 10,00 €**
 Leihgebühr für Instrumente für Schüler
 im Projekt „Jedem Kind ein Instrument“ **kostenfrei**

(4) Jedem Kind ein Instrument
1. Jahr 180,00 €
2. Jahr 240,00 €

Satzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Arbeiten durch die Feuerwehrtechnischen Zentren des Landkreises Meißen in Coswig und Glaubitz

Auf der Grundlage des § 3 der Sächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit den §§ 3 2. und 7 (3) des Sächsisches Gesetzes über den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst und den §§ 2, 9, 10, 11 des Sächsischen Kommunalabgabegesetzes hat der Kreistag des Landkreises Meißen am 18.Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§1 Gebührenpflicht

Der Landkreis Meißen erhebt für die Arbeitsleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentren in Coswig und Glaubitz als öffentliche Einrichtungen (nachfolgend FTZ genannt) Gebühren und Auslagen (nachfolgend Gebühren genannt).

§ 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Aufwand für Sachleistungen und die dazugehörige Arbeitszeit für die entsprechenden Leistungen der FTZ gemäß dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Leistungsverzeichnisses. Leistungen, die durch Dritte (TÜV/Revision) durchgeführt werden, sind nicht Bestandteil des Leistungsverzeichnisses und werden entsprechend den FTZ in Rechnung gestellten Kosten an den Gebührenschuldner weiterberechnet.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist der Auftragserteiler, welcher die Benutzung der Leistung entsprechend des Leistungsverzeichnisses in Anspruch nimmt.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht nach der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung der FTZ. Die Gebühr wird nach erbrachter Leistung fällig und ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides zu begleichen. Als Termin der Zahlung gilt der Zeitpunkt der Zahlungsanweisung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

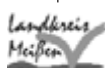
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meißen, 18.12.2008



Arndt Steinbach
Landrat

Anlage
Leistungsverzeichnis



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gebührensatzung FTZ vom 18. Dezember 2008 – Anlage 1 Leistungsverzeichnis

Artikel-Nr.:	Bezeichnung	Einheit	Preis Euro				
Warengruppe 01 Schlauchwerkstatt				208	Beatmungs- u. Inhalationsgerät, Wartung, reinigen, desinfizieren und prüfen	Stück	1. 12,60
100	A-Druckschlauch (bis 10m) reinigen, prüfen, trocknen	Stück	1. 6,70	209	Druckluftschlauch bis 15m Dichtprüfung, reinigen und prüfen	Stück	1. 7,60
101	A-Druckschlauch (über 10m je Meter) reinigen, prüfen, trocknen	Meter	1. 0,40	210	Verbindungsschlauch, Dichtprüfung reinigen und prüfen	Stück	1. 1,90
102	B-Druckschlauch (bis 20m) reinigen, prüfen, trocknen	Stück	1. 6,70	211	Ventile, Dichtprüfung, reinigen und prüfen	Stück	1. 3,80
103	B-Druckschlauch (über 20m je Meter) reinigen, prüfen, trocknen	Meter	1. 0,40	212	Frischluftgerät, Wartung, Filter reinigen und Funktionsprüfung	Stück	1. 9,50
104	C-Druckschlauch (bis 20m) reinigen, prüfen, trocknen	Stück	1. 6,70	213	Druckverteiler, Wartung, reinigen und prüfen	Stück	1. 12,60
105	C-Druckschlauch (über 20m je Meter) reinigen, prüfen, trocknen	Meter	1. 0,40	214	Grundüberholung Lungenautomat, Dosiereinrichtung wechseln und prüfen	Stück	1. 28,40
106	D-Druckschlauch (bis 20m) reinigen, prüfen, trocknen	Stück	1. 5,10	215	Lungenautomat, Wartung, reinigen, desinfizieren und prüfen	Stück	1. 10,10
107	D-Druckschlauch (bis 10m) reinigen, prüfen, trocknen	Stück	1. 2,50	216	Lungenautomat, reparieren des Niederdruckschlauches, instandsetzen und prüfen	Stück	1. 3,20
108	Hochdruckschlauch (bis 30m) prüfen	Stück	1. 10,80	217	Atemschutzausrüstung, Prüfung vor Erstgebrauch, Prüfung der Ausrüstung vor Erstgebrauch	Stück	1. 6,30
109	Hochdruckschlauch (bis 50m) prüfen	Stück	1. 17,70	218	Tragedosen von Atemschutzmasken reinigen und desinfizieren	Stück	1. 4,50
110	A-B-C Industrieschlauch (10m) reinigen, prüfen, trocknen	Stück	1. 2,80	Warengruppe 03 CSA-Werkstatt			
111	A-B-C Industrieschlauch (20m) reinigen, prüfen, trocknen	Stück	1. 5,70	300	CSA-1/2 jährliche Wartung, reinigen, desinfizieren und prüfen	Stück	1. 57,60
112	Beschriftung von Druckschläuchen, Aufdruck eines Schriftzuges	Stück	1. 1,30	301	CSA- Wartung nach Übung, reinigen, desinfizieren und prüfen	Stück	1. 60,50
113	A-Druckkupplung einbinden, Kupplung ausbinden und neu einbinden	Stück	1. 7,60	302	CSA- Wartung nach Einsatz, Vorbehandlung, reinigen, desinfizieren und prüfen	Stück	1. 115,10
114	B-Druckkupplung einbinden, Kupplung ausbinden und neu einbinden	Stück	1. 4,40	303	Chemiekalienschutzhandschuhe reinigen und desinfizieren	Stück	1. 5,00
115	C-Druckkupplung einbinden, Kupplung ausbinden und neu einbinden	Stück	1. 3,80	304	Entsorgungskosten von kontaminierter Flüssigkeit, anfallende Kosten werden umgelegt	Liter	1. 0,00
116	D-Druckkupplung einbinden, Kupplung ausbinden und neu einbinden	Stück	1. 2,60	Warengruppe 04 Rettungsgertäte			
117	A-B-C Saug/Feuerlöschschlauch, prüfen Saug- und Druckprüfung	Stück	1. 5,70	400	Feuerwehreile, Sichtprüfung nach Geräteprüfanordnung	Stück	1. 8,20
118	A- Kuplung von Saug/Feuerlöschschlauch, einbinden Kupplung ausbinden, neu einbinden sowie Saug- und Druckprüfung	Stück	1. 11,40	401	Feuerwehrhaltegurt, Sichtprüfung nach Geräteprüfanordnung	Stück	1. 2,60
119	B-C Kupplung von Saug/Feuerlöschschlauch, einbinden Kupplung ausbinden, neu einbinden sowie Saug- und Druckprüfung	Stück	1. 10,80	402	2 teilige Steckleiter, Sicht- u. Belastungsprüfung nach Geräteprüfanordnung	Stück	1. 9,50
120	Vulkanisieren einer Spritzstelle, Rep. der Spritzstelle sowie Druckprüfung	Stück	1. 6,30	403	3 teilige Steckleiter, Sicht- u. Belastungsprüfung nach Geräteprüfanordnung	Stück	1. 13,90
Warengruppe 02 Atemschutzwerkstatt				404	4 teilige Steckleiter, Sicht- u. Belastungsprüfung nach Geräteprüfanordnung	Stück	1. 18,90
200	Atemschutzmaske nach Einsatz reinigen, desinfizieren, trocknen und prüfen	Stück	1. 11,40	405	3 teilige Schubleiter, Sicht- u. Belastungsprüfung nach Geräteprüfanordnung	Stück	1. 37,80
201	Atemschutzmaske, turnusmäßiger Intervall, desinfizieren, trocknen und prüfen	Stück	1. 9,50	406	Hakenleiter, Sicht- u. Belastungsprüfung nach Geräteprüfanordnung	Stück	1. 17,80
202	Preßluftatmer, nach Einsatz (komplette Wartung) Preßluftatmer komplett reinigen, desinfizieren und prüfen sowie Flaschen füllen	Stück	1. 30,30	407	Multifunktionsleiter, Sicht- u. Belastungsprüfung nach Geräteprüfanordnung	Stück	1. 9,45
203	Preßluftatmer, turnusmäßiger Intervall, Preßluftatmer reinigen und prüfen, Lungenautomat desinfizieren und prüfen sowie Flaschen füllen	Stück	1. 25,20	408	Klappleiter, Sichtprüfung nach Geräteprüfanordnung	Stück	1. 5,10
204	200 bar Preßluftflasche auf Betriebsdruck füllen, Preßluftflaschen füllen sowie Ventildichtprüfung	Stück	1. 3,00	409	Auffanggurt, Sichtprüfung nach Geräteprüfanordnung UVV- Halten	Stück	1. 5,10
205	300 bar Preßluftflasche auf Betriebsdruck füllen, Preßluftflaschen füllen sowie Ventildichtprüfung	Stück	1. 4,50	410	Falldämpfer, Sichtprüfung nach Geräteprüfanordnung UVV- Halten	Stück	1. 2,60
206	Flaschenventil Instandsetzung, Flaschenventil und Preßluftflaschen füllen sowie Ventildichtprüfung	Stück	1. 9,50	411	Luftheber, Prüfung nach Einsatz/Jahresprüfung nach Geräteprüfanordnung	Stück	1. 18,60
207	Rettungszubehör, Wartung, Prüfung u. Instandsetzung	Stück	1. 12,60	412	Hebekissen, Prüfung nach Einsatz/Jahresprüfung nach Geräteprüfanordnung	Stück	1. 15,50
				413	Rohr- u. Dichtkissen, Prüfung nach Geräteprüfanordnung	Stück	1. 7,50
				414	Dichtbänder, Prüfung nach Geräteprüfanordnung	Stück	1. 7,50
				Warengruppe 05 Sonstige Geräte u. Ausrüstung			
				500	Wasserführende Armaturen, Dicht- und Funktionsprüfung	Stück	1. 3,20

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

501 Hitzeschutzanzug, Reinigung und Sichtprüfung Stück 1. 6,20

Warengruppe 06 Prüfung elektrischer Geräte

600 Kabeltrommel bis 50m, Prüfung nach VDE Stück 1. 9,45
 601 ortsveränderliche elektrische Geräte, Prüfung nach VDE Stück 1. 6,30

Warengruppe 07 Reinigen/Imprägnierung

700 Fw.-Einsatzjacke, reinigen, trocknen nach Herstellerrichtlinie Stück 1. 4,50
 701 Fw.-Einsatzhose, reinigen, trocknen nach Herstellerrichtlinie Stück 1. 4,50
 702 Fw.-Überjacke, reinigen, trocknen nach Herstellerrichtlinie Stück 1. 4,50
 703 Fw.-Überhose, reinigen, trocknen nach Herstellerrichtlinie Stück 1. 4,50
 704 Fw.-Einsatzjacke, reinigen, trocknen, imprägnieren nach Herstellerrichtlinie Stück 1. 5,70
 705 Fw.-Einsatzhose, reinigen, trocknen, imprägnieren nach Herstellerrichtlinie Stück 1. 5,70
 706 Fw.-Überhose, reinigen, trocknen, imprägnieren nach Herstellerrichtlinie Stück 1. 5,70
 707 Fw.-Überhose, reinigen, trocknen, imprägnieren nach Herstellerrichtlinie Stück 1. 5,70
 708 Bebänderung, PA reinigen, trocknen, imprägnieren Stück 1. 5,70
 709 Feuerwehrleine, reinigen, trocknen Stück 1. 7,60
 710 Feuerwehrleinenbeutel, reinigen, trocknen Stück 1. 5,70
 711 Feuerwehrschutzhandschuhe, reinigen, trocknen Stück 1. 5,70
 712 Kanalarbeiterhosen, reinigen, desinfizieren, trocknen Stück 1. 6,70
 713 Schnittschutzhosen, reinigen, trocknen Stück 1. 4,50

Warengruppe 08 Zusatzleistungen

800 Bestücken tragbare C-Schlauchhaspel bis max. 5 Stück (2AK) Stück 1. 16,00
 801 Bestücken fahrbare B-Schlauchhaspel bis max. 10 Stück (2AK) Stück 1. 31,50
 802 Bestücken Schlauchtransportanhänger bis max. 32 Stück (2AK) Stück 1. 94,50
 803 Bestücken von SW 2000 bis max. 100 Stück (2AK) Stück 1. 378,00
 804 Bestücken C-Tragekorb bis max. 3 Stück (2AK) Stück 1. 6,30
 805 Bestücken B-Tragekorb bis max. 3 Stück (2AK) Stück 1. 6,30
 806 Für Leistungen, die nicht einzeln aufgeführt sind je Stunde Stunde 1. 37,80
 807 Laden von Akkus Stunde 1. 4,00

Warengruppe 09 Transportgebühren

900 Transportkosten pro Kilometer km 1. 0,80

Warengruppe 10 Leihgebühren pro Tag

1000 Tragkraftspritze pro Tag 1. 25,50
 1001 Aggregat 3KVA pro Tag 1. 13,00
 1002 Aggregat 0,63KVA pro Tag 1. 7,50
 1003 Motorkettensäge mit Bedienungsanleitung pro Tag 1. 20,00
 1004 Druckschlauch B pro Tag 1. 5,00
 1005 Druckschlauch C pro Tag 1. 4,00
 1006 Saugschlauch pro Tag 1. 5,00
 1007 Verteiler pro Tag 1. 4,00
 1008 Standrohr mit Schlüssel pro Tag 1. 5,00
 1009 Strahlrohr pro Tag 1. 2,50
 1010 Übergangsstück pro Tag 1. 1,00
 1011 Kübelspritze pro Tag 1. 2,50
 1012 Preßluftatmer pro Tag 1. 7,50
 1013 Atemschutzmaske pro Tag 1. 2,50

Aktuelles aus dem Landkreis

Kultursekretariat mit neuen Kontaktdaten

Sekretariat des Kulturraumes Elbtal – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge:
 Leiterin: Frau Diana Fechner
 Tel.: 0 35 21/7 25 – 7061
 Zi.-Nr.: 2.02
 Stellv. Leiterin: Frau Peggy Gärtner
 Tel.: 0 35 21/7 25 – 7062
 Zi.-Nr.: 2.02
 Sachbearbeiterin: Frau Karolin Bartels
 Tel.: 0 35 21/7 25 – 7063
 Zi.-Nr.: 2.01
 Postanschrift: Kulturraum Elbtal – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge c./o. Landratsamt Meißen
 Kulturraumsekretariat
 Brauhausstraße 21, 01662 Meißen
 E-Mail: Kulturraum@Kreis-meissen.de
 Fax: 0 35 21/7 25 -7060

Neue Kreiskarten für die Grundschulen

Die seit Sommer veränderte Kreisstruktur spiegelt sich auch im Unterricht an den Grundschulen wider. Die vorhandenen Materialien für den Sachkundeunterricht sind nicht mehr aktuell, es bedarf neuer Arbeitshefte und Landkarten, die Lehrerinnen und Lehrer müssen ihren Unterricht entsprechend verändern. Hinsichtlich aktuellen Kartenmaterials kann die Kreismedienstelle nun weiterhelfen. Nachdem einige Schulen entsprechenden Bedarf signalisiert haben, konnte die Unterstützung des Kreisentwicklungsamtes gewonnen werden. Dieses stellte digitalisiertes Kartenmaterial zur Verfügung. Nun konnte eine in der Region tätige Druckerei damit beauftragt werden, eine Kleinserien von einhundert Sätzen mit jeweils 30 folienbeschichteten Karten zu liefern. Ab Januar können die Kartensätze an der Kreismedienstelle Meißen und an den Außenstellen in Riesa und Großenhain erworben werden. Von vielen Grundschulen, aber auch von Förderschulen liegen bereits Vorbestellungen vor.

Kurzarbeitergeld: Kaum Nachteile bei der Rente

Kurzarbeit in Zeiten der Finanzkrise: Nicht wenige Betriebe nutzen dieses Instrument, um qualifizierte Mitarbeiter trotz deutlichem Rückgang der Nachfrage im Unternehmen zu halten. Gut für die betroffenen Beschäftigten, denn ihr Rentenversicherungsschutz bleibt praktisch in vollem Umfang erhalten. Während der Kurzarbeit werden die Rentenversicherungsbeiträge weitergezahlt, und zwar auf Basis des tatsächlich erzielten Entgelts. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen dabei die Beiträge wie gewohnt jeweils zur Hälfte. Damit die Beschäftigten wegen der geringeren Vergütung keine Nachteile haben, wird zusätzlich ein fiktives Arbeitsentgelt ermittelt. Dazu wird zunächst der Unterschied zwischen tatsächlich erzieltm Kurzlohn und ursprünglichem Gehalt ermittelt. 80 Prozent davon gelten dann als Arbeitslohn, für den zusätzliche Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt werden. Das Besondere daran: Diese Zusatzbeiträge übernimmt der Arbeitgeber in voller Höhe allein. Die Sonderregeln für Kurzarbeiter bewirken, dass Betroffene durchgehend bei Erwerbsminderung geschützt sind, bei gesundheitlichen Problemen Rehaleistungen bekommen können und bei der späteren Altersrente kaum Einbußen haben. Wer sich genau informieren möchte, kann sich an die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung wenden oder das kostenlose Servicetelefon anrufen: 0800 1000 48090.

Aktuelles aus dem Landkreis

Erfahrungsaustausch im Arbeitgebersofordienst

MitarbeiterInnen des Arbeitgebersofordienstes/-services aller sächsischen Options-Kommunen haben sich kürzlich zu einem Erfahrungsaustausch im Landkreis Meißen getroffen.

Auf der Tagesordnung standen unter anderem der gegenseitige Austausch zur Durchführung von Stellenakquise und Vermittlung, zur Nutzung bestehender Förderinstrumente/-programme und Tipps für die Öffentlichkeitsarbeit. Aber auch Arbeitsabläufe und interne Strukturen wurden verglichen. Insgesamt bewerteten die Teilnehmer das Treffen sehr positiv und sprachen sich für eine Wiederholung aus.

Der Arbeitgebersofordienst im Amt für Arbeit und Soziales (AfAS) des Landratsamtes Meißen unterhält gegenwärtig rund 2.200 Kontakte zu regionalen und überregionalen Arbeitgebern.

Diese erhalten bei der Einstellung von Arbeitslosengeld II-Empfängern vielfältige Unterstützung. Das Dienstleistungsangebot umfasst neben der Beratung zu Fördermöglichkeiten vor allem eine zielgerichtete Bewerberauswahl entsprechend der vorgegebenen Kriterien des Arbeitgebers, passgenaue Vermittlung und die individuelle Begleitung des Integrationsprozesses.

Achtung neue Telefonnummern!

Im Zuge der Umstellung der Telefonanlagen im Landratsamt Meißen erhielt auch der Arbeitgebersofordienst im AfAS neue Rufnummern.

Seit 01.12.2008 sind die Kolleginnen und Kollegen wie folgt erreichbar:

Herr Richter, zuständig für die Region Radebeul, Moritzburg, Radeburg, Telefon: 0 35 21 / 725 44 43

Frau Teichmann, zuständig für die Region rechtselbisch, sowie überregional und bundesweit, Telefon: 0 35 21 / 725 46 55

Frau Lange, zuständig für die Region linkselbisch inkl. Saisonbeschäftigung, Ernte, Telefon: 0 35 21 / 725 46 56

Die Hotline des Arbeitgebersofordienstes (0 35 21 / 725 49 00) und das zentrale Fax (0 35 21 / 725 46 40) ändern sich ebenfalls. Die Mobilfunknummern und Email-Adressen bleiben jedoch gleich. Tipp: Nutzen Sie auch unsere Internetpräsentation unter www.kreis-meissen.de / Amt für Arbeit und Soziales/ Informationen für Arbeitgeber.



Erfahrungsaustausch der Options-Kommunen.

Der Arbeitgebersofordienst des Landratsamtes Meißen unterhält ca. 2.200 Kontakte zu Arbeitgebern.

Tageseltern: Ab 2009 rentenversichert?

Für viele Tagesmütter bringt das neue Jahr eine Umstellung: Wer Kinder betreut und dafür vom Jugendamt bezahlt wird, muss diese Einnahmen künftig versteuern – und womöglich Beiträge zur Rentenversicherung zahlen. Bislang war nur die privat bezahlte Kinderbetreuung steuerpflichtig; die Einnahmen der vom Jugendamt finanzierten Tagespflegepersonen blieben hingegen vom Fiskus verschont. Mit der Neuregelung sollen nun alle Tageseltern gleichgestellt werden.

Zudem werden künftig Sozialbeiträge fällig – zumindest, wenn die Tagesmütter und –väter nach Abzug der Betriebskosten regelmäßig mehr als 400 Euro im Monat verdienen. Dann fallen auch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung an. Die Pauschale für die Betriebskosten wird allerdings mit Jahresbeginn erhöht. Sie liegt dann bei 300 Euro pro Kind und Monat, wenn das Kind mindestens acht Stunden am Tag betreut wird. Selbstständige Tageseltern sollten sich jetzt an ihren Rentenversicherungsträger wenden und klären, ob sie künftig Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen müssen. Fragen dazu beantworten auch die Experten in den Auskunft- und Beratungsstellen sowie am kostenlosen Servicetelefon unter 0800 1000 48090.

Rufbereitschaft unterm Tannenbaum



Mit modernster Technik gegen Eis und Schnee. Landrat Arndt Steinbach (l.) und Amtsleiterin Petra Otto wissen mit Straßenmeister Rainer Patzelt einen kompetenten Partner an ihrer Seite.

In Rufbereitschaft verbringen die Männer der Straßenmeisterei in Schänitz die kommenden Festtage. Wenn weiße Weihnacht auch eher unwahrscheinlich ist, können eisglatte Straßen zwischen Prausitz und Siebenlehn zur tödlichen Gefahr werden. Darum wird immer mit einem Ohr zum Telefon gefeiert. Landrat Arndt Steinbach wollte genau wissen, wie sich die seit August dem Landkreis zugeordnete Straßenmeisterei auf den Winterdienst vorbereitet hat. Mit Straßenmeister Rainer Patzelt weiß er da einen kompetenten Partner zum Thema Straßendienst an seiner Seite. „Wir haben 40 Kubikmeter Lauge und 600 Tonnen Streusalz in Katzenberg eingelagert“, berichtet Roland Patzelt. Schon weithin sichtbar ist seine Straßenmeisterei zwischen Nossen und Lommatzsch auch technisch bestens ausgerüstet. Mit imposanter Wintertechnik kämpfen die 32 Mitarbeiter auf über 200 Kilometer Straße und zwei Kilometer Radweg gegen Eis und Schnee. Davon gehören 30 Kilometer dem Bund, 60 Kilometer dem Freistaat und 150 Kilometer dem Landkreis. Die Wettersituation im Schänitzer Straßenrevier ist in den Wintermonaten nicht unproblematisch. „Während in Siebenlehn hoher Schnee liegt, regnet es 600 Meter tiefer“, so Rainer Patzelt. Sollte es während der Feiertage zu einem Wintereinbruch kommen oder die Eishexe über die Straßen fegen, sind die Männer aus Schänitz rund um die Uhr unterwegs. Eine Schneepflugtour mit dem separaten Beräumen der linken und rechten Straßenseite dauert etwa vier Stunden, das Sprühen hingegen nur zwei Stunden, da hier die moderne Technik die gesamte Fahrbahn reinigt. Außerdem schützen acht Kilometer Schneezäune die gefährlichsten Höhen. Und das nicht nur zum Weihnachtsfest!

Aktuelles aus dem Landkreis

Künstlermedaille zum 20. Jahrestag der friedlichen Revolution

„20 Jahre Sieg der Friedlichen Revolution“ lautete das Thema des Medaillenwettbewerbes, den die Sächsische Numismatische Gesellschaft e. V. 2008 in Kooperation mit der Albrechtsburg und der Porzellanmanufaktur ausgelobt hatte. Der Meißner Sparkassen-Stiftung sowie der Firma Schneider Mineralöl GmbH ist zu danken, dass der Wettbewerb materiell abgesichert werden konnte.

Es war Anliegen der Autoren des Medaillenwettbewerbes, eine von hohem künstlerischem Wert geprägte Meißner Medaille zu schaffen. Wird sich in seinem Inhalt dieser Thematik annehmen.

Den ersten Preis im Medaillenwettbewerb erhielt der in Meißen geborene Künstler Tilo Kügler. Sein Entwurf zeigt auf der Vorderseite unter der Inschrift LEIPZIG 1989 die geöffnete Haupttür der Nikolaikirche. Mir ihrer starken Symbolwirkung liegt sie in der Mitte der Vertikalachse, die das Medaillenrund in zwei gleiche Hälften teilt. Während die Fläche links mit dem Motiv einer vierblättrigen Blüte in gleichartiger Ornamentstruktur versehen ist, sieht man auf der rechten Seite eine unzählige Menge demonstrierender Menschen mit einzelnen Transparenten. Zusammengefügt ergeben die Worte darauf einen der wichtigsten Sprüche, die zu Beginn der friedlichen Revolution in Sprechchören gerufen wurde: WIR SIND DAS VOLK.



Ehrung der Sieger im Medaillenwettbewerb: v.l. 1. Preisträger Tilo Kügler, Sparkassenchef Rolf Schlagloth, 3. Preisträgerin Silvia Klöde, Landrat Arndt Steinbach, 2. Preisträger Peter-Götz Güttler, Oberbürgermeister Olaf Raschke.

Die Rückseite der Medaille erinnert an die Ausstellung SAXONIA NUMISMATIKA, mit der 1989 die Numismatiker der drei sächsischen Bezirke auf der Albrechtsburg Meißen eine gesamt-sächsische Veranstaltung organisiert hatten. Die Zusammenführung der drei sächsischen Bezirke war wie schon in Leipzig ein Ausdruck des Protestes gegen eine willkürliche administrative Trennung des Landes Sachsen. Die gleichzeitige Würdigung der 800-jährigen Wiederkehr der Belehnung der Markgrafschaft Meißen mit einem Wettiner im Jahre 1089 unterstreicht das oben genannte Anliegen sächsischer Numismatiker. Die Umschrift mit dem Ausstellungstitel wird fortgeführt durch die Worte SACHSEN MEIßEN sowie den Schriftzug ALBRECHTSBURG 2009, der quer über den unteren Bereich der Medaillenfläche verläuft. Darüber erscheint in einer ungewöhnlichen Darstellung der Gebäudekomplex der Albrechtsburg.

Der Entwurf wird als Medaille in Porzellan bzw. Böttgersteinzeug durch die Staatliche Porzellanmanufaktur Meißen umgesetzt. Die Medaille erscheint anlässlich des 17. Mitteldeutschen Münzsammlertreffens, das die Sächsische Numismatische Gesellschaft e. V. vom 19. bis 21. Juni 2009 in Meißen veranstaltet.

Den zweiten Platz errang der aus Dresden stammende Medailleur Peter-Götz Güttler. Der dritte Platz wurde der in Niederau beheimateten Künstlerin Silvia Klöde zuerkannt.



Feierlich wurden die Kreisbrandmeister aus dem Altlandkreis Riesa-Großenhain Siegfried Bossack (2. v.l.), aus dem Altlandkreis Meißen Gerd Nestler (Mitte) sowie der stellvertretende Kreisbrandmeister aus dem Altlandkreis Riesa-Großenhain Ronald Voigt (rechts) auf der 3. Kreistagssitzung durch Landrat Arndt Steinbach (links) aus dem Ehrenamt verabschiedet. Der Landrat dankte den drei Kameraden für ihre engagierte Arbeit seit Beginn der 90er Jahre. *Foto: LRA*

VVO setzt weiterhin auf Investitionen Positive Fahrgastentwicklung im zehnten Jahr des Bestehens des VVO

Der Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe (Z-VOE) hat in seiner Verbandsversammlung am 10. Dezember eine positive Bilanz bei der Fahrgastentwicklung gezogen. „Für das Jubiläumsjahr 2008 erwarten wir trotz demografischer Randbedingungen einen Fahrgastzuwachs von 9,5 Prozent gegenüber dem Verbundstart im Jahre 1998“, sagte Landrat Arndt Steinbach, Zweckverbandsvorsitzender des Z-VOE. Der Zuwachs resultiert aus der Preisentwicklung bei den Kraftstoffpreisen und dem Zuwachs an Stammkunden um 3,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Verantwortlich für die positive Stammkundenentwicklung ist unter anderem der Abschluss neuer JobTickets für Angestellte bei Unternehmen in Dresden und der Region Oberelbe. So konnten 2008 u. a. die Landeshauptstadt Dresden, die Dresdner Volks- und Raiffeisenbank und das St. Joseph-Stift gewonnen werden, die ihren Mitarbeitern zukünftig eine entsprechende Offerte machen.

Aufgrund der Kreisgebietsreform in Sachsen fanden Neuwahlen im Z-VOE statt. Im ersten Wahlgang wurde Landrat Arndt Steinbach zum Verbandsvorsitzenden wieder gewählt, die Dresdner Oberbürgermeisterin Helma Orosz, Landrat Michael Geisler (Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge) und Bürgermeister Reinhart Franke aus Weinböhla zu seinen Stellvertretern. Gewählt wurde auch ein neuer Aufsichtsrat. Die Mitglieder sind Oberbürgermeisterin Helma Orosz, Landrat Arndt Steinbach, Landrat Michael Geisler und Michael Harig, Landrat des Landkreises Bautzen. Die Investitionsprojekte des VVO zur Verbesserung der Nahverkehrsinfrastruktur gehen planmäßig voran.

Im Jahr 2008 wurden insgesamt sieben Maßnahmen realisiert. Hierzu zählen u. a. die P+R-Plätze in Cossebaude und Ottendorf-Okrilla und die Übergangsstelle in Riesa. Bisher wurden bereits 35 Projekte im Rahmen des VVO-Infrastrukturprogramms 2010 realisiert. Das bisherige Gesamtinvestitionsvolumen liegt bei rund 46,7 Millionen Euro. Die Planungen für 2009 sehen weitere neun Projekte vor. Neben dem Abschluss der Bauarbeiten der P+R-Plätze in Arnsdorf, Dresden-Langebrück und Bad Schandau, soll zudem der neue Haltepunkt in Neustadt (Sachsen) errichtet werden. Das Investitionsvolumen umfasst dafür etwa zehn Millionen Euro.

Aktuelles aus dem Landkreis

Förderbescheid für die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burkhardswalde-Tanneberg

Am 16.12.2008 übergab Landrat Arndt Steinbach gemeinsam mit Sparkassenvorstand Rolf Schlagloth den Förderbescheid der Ostdeutschen Sparkassenstiftung an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burkhardswalde zur Restaurierung der Kanzel der Burkhardswalder Kirche.

Die Burkhardswalder Kirche wurde Mitte des 15. Jahrhunderts als dreischiffige spätgotische Hallenkirche gebaut und zählt zu den ältesten Kirchen im Meißenner Land. Sie besticht als imposantes Gebäude und gilt als „Perle“ unter den sächsischen Kirchen.

Die im Jahr 1626 errichtete Holzkanzel wurde von Heinrich von Ende und Maria von Haubitz gestiftet. Beim Bau der Kanzel wurden Holz, Leinwand, Pappmaché und Sandstein verwendet. Die Korbbrüstung ist mit renaissance-typischer Säulenarchitektur und Bildern versehen – von links nach rechts: „Der Glaube“, „Moses“, „Christus als Guter Hirte“, „Johannes der Täufer“ und „Die Hoffnung“. Aufgrund des starken Insektenbefalls, starker Verschmutzung, des deformierten Kanzelbodens und fehlender Zierrateile sind die Säulen und Profilteile instabil und zum Teil stark restaurierungsbedürftig.

Durch die Unterstützung der Stiftung und der Sparkasse wird die Burkhardswalder Kirche nunmehr die Ausstattungstücke restaurieren können, um diese vor dem Verfall zu bewahren. Neben Gottesdiensten, Andachten und Konfirmationen sowie Taufen und Trauungen spielt die Kirche auch eine wichtige Rolle im Bildungsprogramm der örtliche Grundschule. Führungen in der Kirche gehören zum Bestandteil des Religions- und Ethik- sowie



Übergabe des Förderbescheides am 16. Dezember

des Heimat- und Sachkundeunterrichts unserer Jüngsten.

Die Ostdeutsche Sparkassenstiftung im Freistaat Sachsen wurde 1995 als Kulturstiftung aller Sparkassen Brandenburgs, Mecklenburg-Vorpommerns, Sachsens und Sachsen-Anhalts vom Ostdeutschen Sparkassenverband errichtet. Seit 1996 wurden im gesamten Verbandsgebiet mehr als 1.190 Bewilli-

gungen mit einem Gesamtvolumen von 32,8 Mio. Euro ausgesprochen. Die Stiftung unterstützt ausgewählte Projekte und Initiativen von überregionaler Bedeutung in den Bereichen Kunst, Kultur und Denkmalpflege. Allein in Sachsen wurden bisher 470 Projekte mit einem Fördervolumen von 12,8 Mio. Euro unterstützt – zum Beispiel die Restaurierung der Johannesglocke im Meißenner Dom im Landkreis Meißen.

(Wieder-)Eröffnung der Sparkassen-Geschäftsstelle Klipphausen



Die Sparkasse Meißen möchte mit einem flächendeckenden Filialangebot, umfangreicher SB-Technik und kompetenter Beratung durch etwa 300 Mitarbeiter in den Geschäftsstellen auch weiterhin die Nummer 1 aller Banken vor Ort bei allen Dingen rund um's Geld sein. Im Rahmen der Veränderungen im Filialnetz der Sparkasse Meißen wurde deshalb die bisherige SB-Stelle Klipphausen in den letzten Wochen umgebaut und damit die Voraussetzungen geschaffen, ab dem 01.01.2009 wieder als mitarbeiterbesetzte Geschäftsstelle Anlaufpunkt für die Kunden in der Region zu sein.

Förderung für die Kirche in Bärnsdorf

Landrat Arndt Steinbach hat einen an das Ev.-Luth. Kirchspiel in Bärnsdorf-Naundorf adressierten Zuwendungsbescheid zur Förderung von Restaurierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Kirche in Bärnsdorf unterschrieben. Gemäß Bescheid erhalten die Antragsteller rund 97.500 Euro zur Realisierung von Dachdeckungs-, Putz-, Stuck-, Installations- u. a. Arbeiten. Die Förderung erfolgt nach den Richtlinien zur Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) im Freistaat Sachsen.

Vor rund einem Jahr wurde 34 sächsische Regionen zu „LEADER- und ILE-Gebieten“ ernannt. LEADER ist eine Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union zur Förderung des ländlichen Raumes, ILE steht für Integrierte Ländliche Entwicklung. Die Gebiete wurden nach einem mehrstufigen Bewertungssystem ausgewählt, ihnen kommen im Vergleich zu anderen Territorien höhere Fördersätze in mehr Förderbereichen zu. Aus Landesmitteln sollen bis 2013 insgesamt 422 Mio. Euro in die Regionen fließen.

Das dem Landkreis Meißen zur Verfügung stehende Volumen setzt sich aus den anteiligen Budgets der Regionen Westlausitzer Heidebogen, Lommatzcher Pflege, Elbe-Röder-Dreieck, Klosterbezirk Altzella und Sächsisches Zweistromland zusammen und umfasst jährlich ca. 5,57 Mio. Euro.

Aktuelles aus dem Landkreis

Betriebsaufnahme am Riesaer Busbahnhof

Knapp einhalb Jahre nach dem Spatenstich wird heute 12 Uhr der neue Omnibusbahnhof am Bahnhof Riesa freigegeben. Damit verfügt die 35.000 Einwohner zählende Sportstadt Riesa über eine attraktive Nahtstelle zwischen Bus und Bahn. Alle Nutzer können nun auf kürzesten Wegen barrierefrei zwischen den öffentlichen Verkehrsmitteln umsteigen. Täglich finden 600 Busfahrten pro Werktag statt. Mit dem neuen Omnibusbahnhof werde der öffentliche Nahverkehr deutlich attraktiver, sagte Günther Wolf, Geschäftsführer der Kreisverkehrsgesellschaft Riesa-Großenhain (KVRG) anlässlich der Inbetriebnahme. „Für viele Berufspendler, Schüler und Auszubildende ist das Umsteigen nun einfacher. Zudem fungiert der im neuen Glanze erstrahlte Busbahnhof als Verknüpfung zwischen unseren Buslinien und dem Schienenregionalverkehr auf den Relationen Dresden - Leipzig, Chemnitz - Elsterwerda sowie den im Zwei-Stunden-Takt verkehrenden ICEs.“ Die Übergangsstelle verfügt über teilüberdachte Mittelinseln mit zehn Bushalte- und drei Buswarteplätzen. Zwischen den Regional- und Stadtbushaltesplätzen können die Fahrgäste bequem und sicher über die Insel wechseln. Eine Querung der Fahrbahn entfällt zukünftig. Komplettiert wird die Anlage durch ein Blindenleitsystem, eine dynamische Fahrgastinformation (DFI) sowie ein neues Servicegebäude für den Fahrausweisverkauf. Dort bekommen die Kunden zudem umfassende Informationen rund um den öffentlichen Nahverkehr im VVO-Verbundraum.

Der Verknüpfungspunkt ist Teil des Infrastrukturprogramms 2010 des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO). Im Frühjahr 2009 soll die Gesamtanlage feierlich eröffnet werden. Dann ist nicht nur der Übergang zwischen Bus und Bahn gewährleistet. Nach dem Motto „einfach umsteigen“ werden motorisierter Individualverkehr und öffentlicher Verkehr optimal verknüpft: Mehr als 200 neue P+R-Plätze auf zwei Parkplätzen stehen den Einwohnern und Gästen der Stadt dann bereit. Insgesamt investieren der Freistaat Sachsen, die Stadt Riesa und der VVO etwa 3,35 Millionen Euro in die Übergangsstelle.

Tipps, Termine und Vereine

Albert Treff – Soziokulturelles Zentrum Großenhain

Freitag, 09.01., 14.00 – 18.00 Uhr, Seniorentanz; Eintritt 2,50 Euro
Sa/So, 10./11.01., 10.30 – 16.30 Uhr, Workshop „African Drumming“ mit Martin Vetter; afrikan. Rhythmen, getrommelt auf traditionellen Instrumenten; für Anfänger und Fortgeschrittene jeden Alters; Anmeldung bis 07.01.09; Kosten: 20 Euro / ermäßigt 15 Euro

Donnerstag, 22.01., 19.30 Uhr, „Goldenes Indien“ Dia- Rundreise durch die traumhaften Märchenwelten der Maharajas mit Dieter Nathanael; Eintritt: 5 Euro / erm. 3 Euro

Samstag, 31.01., 20.00 Uhr, Oldie-Party mit der Albert-House-Band und Alpha Centauri; Eintritt: 5 Euro

Soccer-Night und Hallen-Masters 2009

Die Jugendvereine JAM e.V. und ZJ 21 e.V. laden interessierte Freizeitfußballer zum Hallen-Masters und zur Soccer-Night 2009 ein. Im Unterschied zu den letzten Jahren, wird dieses Mal alles ein wenig anders werden. Neben der Änderung, dass in diesem Jahr nur in einer Halle und dafür in zwei Turnieren gespielt wird, gibt es weiterhin die Änderung, dass Altersbeschränkungen für die Teilnahme eingeführt werden. Am Samstag, dem 24.01.09 werden in der Walter-Kretzschmar-Halle beide Turniere hintereinander ausgetragen. Dabei wird das „Hallen-Masters“ von mittags bis abends stattfinden und unter den 14-20 Jährigen die besten Mannschaften ermitteln. Am Abend startet dann im die „Soccer-Night“ für die 20-27 Jährigen. Die genauen Zeiten für beide Turniere werden noch rechtzeitig bekanntgegeben. Angemeldet werden kann sich bis 16.01.09 bei Raimo unter 0174 3329233. Die Startgebühr beträgt pro Mannschaft 10,- Euro. Für das leibliche Wohl wird gesorgt.

JUBILÄEN

Landrat Arndt Steinbach gratuliert

Zur Diamantenen Hochzeit

Ehepaar Irmgard und Rudi Wenzke aus Riesa am 5. Dezember
 Ehepaar Hildegard und Erwin Stäps aus Raußlitz am 1. Januar
 Ehepaar Marianne und Hans Feifer aus Großenhain am 8. Januar

Zur Goldenen Hochzeit

Ehepaar Helga und Georg Rydzewski aus Leuben am 24. Dezember
 Ehepaar Brigitte und Dieter Pierschel aus Großenhain am 29. Dezember
 Ehepaar Ingeburg und Karlheinz Scharnhorst aus Weinböhl am 31. Dezember

zum 100. Geburtstag

Frau Elise Gläsel aus Riesa am 7. Januar

zum 100. Geburtstag

Frau Sidonia Muschka aus Riesa am 15. Dezember
 Frau Herta Brückner aus Weinböhl am 7. Januar
 Frau Else Hommel aus Radeburg am 7. Januar

Zum 95. Geburtstag

Frau Anni Mutz aus Riesa am 18. Dezember
 Herrn Hermann Gerold aus Bodenbach am 2. Januar
 Frau Helene Cyrus aus Nossen am 5. Januar
 Frau Erna Riedel aus Kreinitz am 6. Januar

zum 90. Geburtstag

Frau Elfriede Wende aus Meißen am 2. Januar
 Frau Melanie Lange aus Pochra am 3. Januar
 Frau Toni Szameitat aus Nossen am 4. Januar
 Frau Irmgard Scheibel aus Riesa am 5. Januar
 Frau Ruth Ramm aus Radebeul am 8. Januar

*und wünscht den Jubilaren auch nachträglich
 alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen.*

Veranstaltungsübersicht erdgas arena und „Stadhalle „Stern“

- Hallenmasters Riesa – 03.01.2009, 12.30 Uhr; erdgas arena
- Musical Fieber – 03.01.2009, 20.00 Uhr; Stadhalle „stern“
- „live vom Balkon“ – 18.01.08, 19.30 Uhr mit Friends of Limerick; erdgas arena
- Abba Mania – 21.01.2009, 20.00 Uhr; erdgas arena
- Herkuleskeule „3 Engel für Karli“ – 23.01.2009, 20.00 Uhr; Stadhalle „stern“
- Internationale Boxgala mit EM-Kampf von Marko Huck – 24.01.2009; erdgas arena (Hauptkämpfe ab 20.00 Uhr)
- Riesa Rock Market – 29.01.2009, 21.00 Uhr mit The Season Standard; erdgas arena

Zuschauen

Weltcup Bob & Skeleton 01. - 07.12.2008

05.12.	09:00 Uhr	Skeleton Frauen
	13:00 Uhr	Skeleton Herren
06.12.	10:30 Uhr	2er Bob Herren
	14:00 Uhr	2er Bob Frauen
07.12.	10:30 Uhr	4er Bob Herren

Europacup Biathlon 09. - 11.01.2009

10.01.	10:00 Uhr	20 km Einzel Männer
	14:00 Uhr	15 km Einzel Frauen
11.01.	10:00 Uhr	10 km Sprint Männer
	14:00 Uhr	7,5 km Sprint Frauen

Weltcup Rennrodel 20. - 25.01.2009

23.01.	09:45 Uhr	Sprint
24.01.	11:30 Uhr	Doppelsitzer
	14:00 Uhr	Damen
25.01.	13:25 Uhr	Herren

Sachsens
WM-Wintersportregion
Altenberg



Wir wünschen allen Sportfreunden ein frohes Weihnachtsfest und freuen uns auf ein Wiedersehen an der Rennschlitten- und Bobbahn Altenberg oder Sparkassen-Arena Osterzgebirge.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.wia-altenberg.de

Gutschein

für die aufgeführten Events gültig

Gutschein* über

2,- €

für 1 Wettkampf-Ticket Ihrer Wahl



WINTERSPORT
ALTENBERG

*Gültig Gutschein pro Person und Ticket

Mitmachen



Gästepobfahrten

Gästepobfahrten - Adrenalin pur
Rasen Sie mit ca. 100 km/h durch steile Kurven im Eiskanal. Spüren Sie die Geschwindigkeit und Kraft! Erfahrene Piloten bringen Sie im original 4er Rennbob gekannt ins Tal. Adrenalin und eine Urkunde mit Foto gibt es gratis dazu.

Gästebiathlonschießen – reine Anspannung
Probieren Sie selbst, wie schwer es ist beim Biathlon ins Schwarze zu treffen. Testen Sie Ihre Treffsicherheit und erleben die Anspannung, welche Athleten im Wettkampf bezwingen müssen.

Verschenken Sie diese einmaligen Erlebnisse in der Familie, an Freunde oder Bekannte. Gern organisieren wir auch Ihr sportliches Firmenevent für Mitarbeiter und Kunden.

Kontakt:

Wintersport Altenberg
(Osterzgebirge) GmbH
Neuer Kohlgrundweg 1
01773 Altenberg

Tel: +49 (0) 35056-35120

Fax: +49 (0) 35056-32308

Email: info@wia-altenberg.de

Für Förderer des Sports:
www.Elbe-Erz.de

Heute im Blickpunkt ...

Pflegen und Heilen

RIEDEL

Diese Verlagssonderveröffentlichung erscheint im Amtsblatt des Landkreises Meißen

Gemeinsam statt einsam – Neue Qualität der Betreuung durch die Kombination von Pflegedienst und Tagespflege

Jeden Morgen zieht Leben ein in der alten Villa auf der Meißner Straße 158 in Radebeul. Dort, wo der Pflegedienst der Arbeiter-Samariter-Bund seinen Sitz hat, befindet sich auch eine Tagespflege für pflegebedürftige Menschen..



Ralf Donaubauer, Leiter der Tagespflege Charlotte Roufflair mit einer Patientin

Die Patienten werden zu Hause abgeholt und verbringen den Tag gemeinsam mit anderen. Damit verleben sie ihn nicht nur unterhaltsamer und abwechslungsreicher als in den eigenen vier Wänden, sondern werden ganz nebenbei geistig und körperlich gefordert.

Vornehmlich Demenzkranke mit Pflegestufe I oder II werden hier betreut. Sie könnten den Tagesablauf allein zu Hause nicht mehr bewältigen.

Mit einem gemeinsamen Lied zum Frühstück geht es los, es gibt Gedächtnistraining, Sitzgymnastik oder Spielerunden, und auch für ein Mittagsschläfchen ist gesorgt. Einsamkeit hat hier keinen Platz. Die Spaziergänge würden die Betreuer gern weiter ausdehnen. Dafür werden weitere ehrenamtliche Helfer gesucht.

Die verordneten Pflegebehandlungen werden durch das Fachpersonal natürlich auch ausgeführt – nicht umsonst wurde die Tagespflege erst in diesem Jahr nach ISO

Qualitätskriterien zertifiziert.

Die Nachbarschaft von Tagespflege und Sozialstation unter einem Dach ist einzigartig in Radebeul und bringt den Patienten einige Vorteile.

„Wenn uns am Verhalten des Patienten etwas aufgefallen ist, geben wir dem Pflegedienst quasi über den kurzen Dienstweg Bescheid“, erklärt der Leiter der Tagespflege Ralf Donaubauer. „Die Pflegeschwester kann dann beim Besuch im häuslichen Umfeld am Abend nach dem Rechten schauen. Überhaupt ist die Vernetzung von Sozialstation, Tagespflege und Angehörigen für den Betroffenen optimal, denn so kann er sehr lange in seinem gewohnten Zuhause leben.“

Seit den letzten Gesetzesänderungen ist eine Kombination von häuslicher Pflege mit dem Besuch der Tagespflege besser machbar und auch finanzierbar. So haben Pflegepatienten generell Anspruch auf den Besuch einer Tagespflege und können diese auch tageweise nutzen. Nähere Informationen gibt es in der Sozialstation oder der Tagespflege unter Tel. 83 04 633 oder 83 04 634

www.asb-dresden-kamenz.de



auf dem Bild links: Marianne Riehle

**Ambulante Pflege
Elbe Röder gGmbH**



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Bobersbergstraße 14; 01558 Großenhain
Tel.: (03522) 51 44 0 Fax (03522) 51 44 19

Bergstraße 8
01662 Meißen
Tel.: (03521) 7336 92
Telefax (03521) 73 36 98
E-Mail meissen2@drkgrh.de

Andrea Köhler
Pflegedienstleiterin
Sozialstation Meißen

Vier Herzen für Riesa!

ALTENPFLEGEHEIM HAUS I, HOSPITALWEG 2

AMBULANTER
PFLEGEDIENST
CHEMNITZER
STRASSE 26



BETREUTES
WOHNEN
CHEMNITZER
STRASSE 26

ALTENPFLEGEHEIM HAUS II, RUDOLF-BRITSCHFID-STRASSE 29

Kompetenz aus einer Hand.

PFLEGE- UND BETREUUNGSZENTRUM RIESA gGMBH
Hauptsitz: Hospitalweg 2, 01589 Riesa, Tel. (03525) 50 74-0, Fax (03525) 50 74-70
E-Mail: info@pbz-riesa.de, www.pbz-riesa.de

Ambulanter Pflegedienst: Chemnitz Str. 26, 01587 Riesa, Tel. (03525) 51 83 53, Fax (03525) 51 83 54
E-Mail: ambulanz@pbz-riesa.de, www.pbz-riesa.de

ASB Dresden & Kamenz gGmbH

Leutewitzer Ring 84 • 01169 Dresden ☎ 03 51/41 82-0
info@asb-dresden-kamenz.de • www.asb-dresden-kamenz.de



Zertifizierter Pflegedienst - 24-Stunden-Notruf

Sozialstation Radebeul
Meißner Str. 156
01445 Radebeul
Tel.: 03 51/ 8 30 46 33
oder 03 51/ 41 82-2 24
Fax: 03 51/ 4 79 77 69
soz-rdb@asb-dresden-kamenz.de

Sozialstation Radeburg
Lindenallee 8b
01471 Radeburg
Tel.: 03 52 08/ 8 10 32
03 51/ 41 82-2 30
Fax: 03 51/ 41 82-2 321
soz-rbu@asb-dresden-kamenz.de

Tagsüber beim ASB - abends zu Hause

Tagespflege • Meißner Str. 156 • 01445 Radebeul
Tel.: 03 51/ 8 30 46 34 oder 03 51/ 41 82-2 26 Fax: 03 51/ 4 79 77 69
tgp@asb-dresden-kamenz.de

**Anzeigen,
Werbebeilagen
und sonstige
Druckanfragen:**

**03722/50 2000 oder
verlag@riedel-ohg.de**

Kreisverband
Riesa-Großenhain e. V.

Zum Heim 3a

01612 Glaubitz

Tel.: (03 52 65) 64 97 40
Fax: (03 52 65) 64 97 41

E-Mail:
riesa-grossenhain@volkssolidaritaet.de
Internet: www.volkssolidaritaet.de/riesa-grossenhain



VOLKSSOLIDARITÄT

Schlossresidenz Glaubitz gGmbH
Seniorenresidenz Merschwitz gGmbH
Pflegedienst Nünchritz gGmbH
Pflegedienst Großenhain gGmbH
„Essen auf Rädern“
Jugendhilfeprojekt „Hilfen aus einer Hand“
Begegnungsstätte/Reiseklub
Kinder- und Jugendtreff „KOMBI“ Nünchritz

Tel.: (03 52 65) 64 97 11
Tel.: (03 52 67) 53 6 2 6
Tel.: (03 52 65) 5 67 70
Tel.: (0 35 22) 50 29 01
Tel.: (03 52 65) 64 97 12
Tel.: (0 35 25) 73 10 37
Tel.: (0 35 25) 73 67 28
Tel.: (03 25 65) 5 63 68

Heute im Blickpunkt ...

Pflegen und Heilen

Diese Verlags Sonderveröffentlichung erscheint im Amtsblatt des Landkreises Meißen

RIEDEL



RIEDEL Verlag, Werbung & Öffentlichkeitsarbeit OHG
Heinrich-Heine-Straße 13a • 09247 Chemnitz/OT Röhrsdorf • Telefon: [0 37 22] 50 20 00

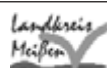
Fragen diesbezüglich richten Sie bitte an Annemarie Riedel • E-Mail: a.riedel@riedel-ohg.de

**Gemeinsam zur Veröffentlichung
Ihres (ersten) Buches!**

- Maßgeschneiderte Editionsformen
- von der Beratung, Herstellung bis zum Vertrieb
- für Neueinsteiger
- für Autoren, die ihren Verlag wechseln möchten.

**Anzeigen, Werbebeilagen
und sonstige
Druckanfragen:**

**03722/50 2000 oder
verlag@riedel-ohg.de**



Der Fachbetrieb



MARTIN & GEISEL

Am Gewerbegebiet 03, 09661 Schlegel
 Tel.-Fax: 037207/99820-99822
 Home: martinundgeissel.de

An der B169 im
 Demmelhuber Holzfachmarkt 1. Etage

Besuchen Sie ...
 unsere Ausstellung !!!



WERTGUTSCHEIN AUF ALLE FENSTER, TÜREN UND WINTERGÄRTEN
10% RABATT (UNTER VORLAGE DIESES COUPON)



KÜCHE & CO
 Die Küchen-Fachleute

www.kueche-co.de

Küchen zum Leben!

Alle Elemente ob Fenster oder Türen wahlweise in Kunststoff - Holz - ALU

Sie finden uns im Otto-Katalog S. 1018 !!!

Angebot bis 31.03.2009 (ausgenommen schon rabattierte Kostenschläge)

**Anzeigen, Werbebeilagen und sonstige Druckanfragen:
 03722/50 20 00 oder verlag@riedel-ohg.de**



Ihre vollbiologische Kleinkläranlage: Wartung bis 2011 kostenlos und ab 1.000,- EUR Förderung nutzen.



ZWK Gesamte Wasser- / Abwasserleitung „Kleiner Ingebäude“
 Gesamtbewertung: **sehr gut**
 für Schwabe-/Wirbelbett-Anlagen

Als sächsischer Hausbesitzer können Sie jetzt mit einem Zuschuss ab 1.500 EUR für den Neubau oder 1.000 EUR für die Modernisierung Ihrer Kleinkläranlage rechnen. Investieren Sie damit in eine Klärtechnologie,

- + die langfristig ebenso sicher wie zuverlässig arbeitet,
- + mit vorhersehbaren und überraschend niedrigen Betriebskosten überzeugt
- + und die ganzjährig höchste Reinigungsleistung erbringt.

Experten empfehlen WSB® clean – die Kläranlage mit der High Tech eines Baches und behördlich bestätigter Unterlast-Eignung. Sie erbringt zuverlässig höchste Reinigungsleistung bei überraschend niedrigen Betriebskosten. Es ist die vollbiologische Lösung für private, gastronomische und kommunale Klärsysteme von 1 bis 5.000 Personen. Die revolutionäre Klärtechnologie wird weltweit über 25.000-mal eingesetzt und ist unkompliziert als Neubau, Nachrüstung oder Modernisierung installierbar.

Ihr großes Wartungsgeschenk:
 Bestellen Sie bis zum 31.12.2008 und wir übernehmen bis 2011 alle Wartungen*.
 Gemeinsam mit der aktuellen Förderung profitieren Sie von attraktiven Preisvorteilen.

Gern beraten wir Sie zu Ihren Fördermöglichkeiten und den Vorteilen von WSB® clean.

Bergmann clean Abwassertechnik GmbH | Am Zeisig 8 | 09322 Penig
 Telefon: 037381 | 861-0 | www.wsb-clean.com

BERGMANN Gruppe
 Reine Ingenieurskunst seit 1929.

Qualität aus Sachsen.

* Bei gleichzeitigem Abschluss des 6-Jahres-Wartungsvertrages.